



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage)

**hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Anlage zur biologischen Behandlung von
Gülle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 154 Tonnen je Tag
einschließlich Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung mit einer
Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW, Biogaslager, Gasaufbereitungsanlage,
Gärrest- und Güllelagerung**

am Standort in 38489 Beetzendorf

für die Firma

**BioEnergie Beetzendorf GmbH
Audorfer Weg 2b
38489 Beetzendorf**

vom **05.12.2013**
Az: **402.3.1-44008/13/21**
Anlagen-Nr. **7389**

Inhaltverzeichnis

| | | |
|----------------|--|----------|
| I | Entscheidung | Seite 3 |
| II | Antragsunterlagen | Seite 5 |
| III | Nebenbestimmungen | Seite 5 |
| | 1. Allgemein | Seite 5 |
| | 2. Baurecht | Seite 6 |
| | 3. Immissionsschutz | Seite 9 |
| | 4. Arbeitsschutz | Seite 17 |
| | 5. Wasserrecht | Seite 21 |
| | 6. Abfallrecht | Seite 24 |
| | 7. Naturschutz | Seite 28 |
| | 8. Betriebseinstellung | Seite 28 |
| IV | Begründung | Seite 30 |
| | 1. Antragsgegenstand | Seite 30 |
| | 2. Genehmigungsverfahren | Seite 30 |
| | 3. Entscheidung | Seite 33 |
| | 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | Seite 34 |
| | 4.1 Allgemein | Seite 34 |
| | 4.2 Baurecht | Seite 34 |
| | 4.3 Immissionsschutz | Seite 35 |
| | 4.4 Arbeitsschutz | Seite 38 |
| | 4.5 Wasserrecht | Seite 38 |
| | 4.6 Abfallrecht / Bodenschutz | Seite 39 |
| | 4.7 Naturschutz / Forsten | Seite 41 |
| | 4.8 Veterinärrecht | Seite 42 |
| | 4.9 Düngerecht | Seite 43 |
| | 4.10 Betriebsstilllegung | Seite 44 |
| | 5. Kostenentscheidung | Seite 44 |
| | 6. Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA | Seite 44 |
| V | Hinweise | Seite 45 |
| | 1. Sicherheitsleistung | Seite 45 |
| | 2. Immissionsschutz | Seite 45 |
| | 3. Baurecht | Seite 46 |
| | 4. Arbeitsschutz | Seite 47 |
| | 5. Wasserrecht | Seite 48 |
| | 6. Abfallrecht | Seite 49 |
| | 7. Veterinärrecht | Seite 49 |
| | 8. Zuständigkeiten | Seite 51 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | Seite 52 |
| Anlagen | | |
| Anlage 1: | Verzeichnis der Antragsunterlagen | Seite 53 |
| Anlage 2: | Rechtsquellenverzeichnis | Seite 56 |

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den Nrn. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

BioEnergie Beetzendorf GmbH
Audorfer Weg 2b
38489 Beetzendorf

vom 28. Februar 2013 (Posteingang am 22. März 2013) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.08.2013, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage)

hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 154 Tonnen je Tag (BGA II) einschließlich Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 MW, Biogaslager mit einer Lagermenge von 8,825 Tonnen, Aufbereitungsanlage von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 5.165.401 Normkubikmetern je Jahr und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten und Gülle mit einem Fassungsvermögen von 18.041 Kubikmetern

auf dem Grundstück in **38489 Beetzendorf**,

Gemarkung Beetzendorf

Flur 4

Flurstücke 209, 265

erteilt.

2. Die Biogasanlage II besteht aus den nachfolgend aufgeführten Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (AN), die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig dem Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind:
- AN 01.10 Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität an Gülle von 154 t/d, gegliedert in die Betriebseinheiten (BE)
 - BE 10.01 Annahme, Pufferung, Substratzufuhr; Fahrsilo mit den Abmessungen 74,30 m X 53,00 m, Höhe 4,0 m,
 - BE 10.02 Fermentation und Rezirkulationsschacht,
 - BE 10.03 Kondensatstrecke,
 - BE 10.04 Gärrestspeicherung,
 - BE 10.07 Steuerung / Prozessleitung.

- AN 01.20 Anlage, die der Lagerung brennbarer Gase in Behältern dient mit einer Lagermenge von 8,825 Tonnen, gegliedert in die Betriebseinheiten
BE 20.01 (10.02) Fermentation und Rezirkulationsschacht,
BE 20.02 (10.04) Gärrestspeicherung.
- AN 01.30 Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt (BHKW), gegliedert in die Betriebseinheit
BE 30.01 (10.05) Gasverwertung und Schmierölstation
einschließlich Technikhalle in den Abmessungen 19,32 m X 26,42 m,
Höhe 5,92 m,
- AN 01.40 Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 5.165.401 Normkubikmetern je Jahr, gegliedert in die Betriebseinheit
BE 40.01 (10.08) Gasaufbereitung
- AN 01.50 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von 18.041 m³ gegliedert in die Betriebseinheiten
BE 50.01 (10.01) Gülleannahmebehälter
BE 50.02 (10.04) Gärrestspeicherung

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) mit ein.
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). gemäß § 13 BlmSchG nicht ein.
Sie schließt auch nicht die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 ein (siehe Punkt 7 unter V Hinweise).
Der Antrag zur Niederschlagswasserversickerung wird unter dem Aktenzeichen P 7097031 im Altmarkkreis Salzwedel bearbeitet.
Eine Entscheidung zur Kampfmittelfreiheit ist ebenfalls nicht eingeschlossen.
5. Die Genehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
 - 5.1 Der zuständigen Bauüberwachungsbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller Anlagenteile und der Beseitigung der Bodenversiegelung nach dauerhafter Nutzungsaufgabe in Höhe von

261.000,00 €

vorzulegen welches von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anerkannt worden ist. (siehe Hinweise unter 1.).

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft erbracht, darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheins an die zuständige Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA – i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG -)

- 5.2 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis darüber vorzulegen, dass die Baulasteintragung der Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in das Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde im Altmarkkreis Salzwedel erfolgt ist.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis einer erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung der noch vorzulegenden Standsicherheitsnachweise ergibt.
7. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits früher durch den Altmarkkreis Salzwedel erteilten Genehmigung vom
- 30.05.2011, Az. N7032005
hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus der früher erteilten Genehmigung für diese Anlage bleiben bestehen, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.
8. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 30. Dezember 2016 den Betrieb der geänderten Anlage mit beiden Baustufen aufgenommen hat. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
10. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Änderungsbeginn und Inbetriebnahmeterrin der geänderten Anlage, hier auch die nach Bauabschnitten, sind jeweils den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe unter Hinweis Nr. 8.) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.
- 1.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der jeweils zuständigen immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Überwachungsbehörde mit den dafür erforderlichen Unterlagen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5 Bei neuen Erdaufschlüssen ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit einzuholen. Der Antrag ist an das Sachgebiet 32.2 des Ordnungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Bei Kampfmittelverdacht sind die Antragsunterlagen durch den Eigentumsnachweis der beanspruchten Flächen zu ergänzen.

2. Baurecht

2.1 Standsicherheit

- 2.1.1 Die ausreichende Überdeckung der Anschlussbewehrung der Wände und der Mattenreste der Sohlbewehrung ist zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind Zulagen erforderlich.
- 2.1.2 Die Baugrubensohlen einschl. des Polstereinbaus sind vom Baugrunderingenieur abnehmen und freigeben zu lassen. Ein Protokoll vom Baugrundgutachter ist zur jeweiligen Bewehrungsabnahme der Sohlen mit vorzulegen.
- 2.1.3 Die Güte der zur Ausführung von Stahlbetonbauteilen vorgesehenen Baustoffe ist gem. DIN Fachbereich 100 und DIN 1045-3 nachzuweisen.
- 2.1.4 Zur Wahrnehmung der konstruktiven Bauüberwachung hinsichtlich des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises ist mit dem vom Altmarkkreis Salzwedel mit dieser Überwachung beauftragten Prüfenieur für Baustatik, Dipl.-Ing. E. Thomas Heinrich, 39576 Stendal, Freiherr-v.-Stein-Str. 42 (Telefon: 03931/6972-0) mindestens 1 Woche vorher ein Termin zur Abnahme der Bewehrungen der Sohlplatten und zur Abnahme der Dachkonstruktion / Rohbau des Betriebsgebäudes und der Bewehrungseinbau einschließlich Ankerkorb über Fotos zu vereinbaren.

Zu diesen Terminen sind dem Prüfenieur für Baustatik folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Freigabeprotokolle der Sohlen (Baugrund) durch Baugrunderingenieur
- Materialzertifikate für den Beton
- Bewehrungseinbau einschließlich Ankerkorb des Abgasschalldämpfers über Fotos
- Spannprotokolle für die Behälter
- Fachunternehmererklärungen aller beteiligten Firmen

2.2 Brandschutz

- 2.2.1 Für die vorgesehene Wetterschutzfolie der Behälter in der Biogasanlage ist der Nachweis über das Brandverhalten der vorgesehenen Folie vom Hersteller nachzureichen, aus dem die Baustoffklasse ableitbar ist. Alternativ ist eine andere Folie zu verwenden die mindestens der Baustoffklasse schwerentflammbar nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 entspricht oder eine harte Bedachung schlussfolgern lässt.
- 2.2.2 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden. Die Bedachung der Behälter müssen einer harten Bedachung entsprechen, um eine mögliche Brandausbreitung zwischen den Behältern zu behindern. Diese ist auch als erfüllt anzusehen, wenn ein Nachweis zur Schwerentflammbarkeit der Wetterschutzfolie, Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1 verwendet wird.
- 2.2.3 Es sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach Absprache mit der örtlichen Feuerwehr herzustellen. Die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.
- 2.2.4 Der Feuerwehr ist für den Einsatzfall außerhalb der Betriebszeit ein ungehinderter Zugang auf das Gelände, z.B. durch ein Feuerweherschlüsseldepot, zu ermöglichen. Notwendige Absprachen sind mit dem ABKR (Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises) erforderlich. Für die Feuerweherschließung ist eine Freigabe zu beantragen.
- 2.2.5 Technische Einrichtungen und Betriebsräume sind gemäß BGV A 8 zu kennzeichnen. Auf die Bedienung von Haupt- und Notschaltern sowie Nothähne ist hinzuweisen.
Zur Kennzeichnung der Windrichtung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Einsatz sollte eine entsprechende Vorrichtung (z.B. ein Windsack) vorgesehen werden.
- 2.2.6 Der Feuerwehrplan ist nach DIN 14095 zu erstellen und aktenkundig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.
- 2.2.7 Es ist vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ein Feuerwehreinsatzplan, als textliche und bildliche Ergänzung zum Feuerwehrplan in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erarbeiten. Dieser ist zum einen der Feuerwehr zu übergeben und zum anderen an einer für die Feuerwehr zugänglichen Stelle aufzubewahren.
Der Feuerwehreinsatzplan ist bei allen baulichen Änderungen, mindestens jedoch alle 2 Jahre auf Richtigkeit zu überprüfen.
- 2.2.8 Es ist eine Brandschutzordnung entsprechend DIN 14096 Teil 2 (Teil A, B und C) zu erstellen und spätestens vor Inbetriebnahme dem Altmarkkreis Salzwedel vorzulegen.
(§ 15 BauVorIVO).
- 2.2.9 Zur Überwachung der mit dem geprüften Brandschutzkonzept vom 16.08.2013 übereinstimmenden Bauausführung ist mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ein Termin mit dem Prüferingenieur für Brandschutz, Dipl.-Ing. Brit Bruckert, 39175 Biederitz, Am Rosenbusch 15,

(Telefon: 039203 81 257), zu vereinbaren.

Hierzu sind folgende Bauzustände von der Bauleitung bzw. dem Bauherrn oder dessen Beauftragten dem Prüffingenieur für Brandschutz mitzuteilen:

- Baubeginn,
- Einbau von Brandschutztüren,
- Errichtung von Trockenbauwänden mit Brandschutzanforderungen,
- Errichtung von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
- Verlegung von Leitungen oberhalb von abgehängten Decken mit Brandschutzanforderungen,
- Sämtliche brandschutztechnischen Schottungsmaßnahmen im Zuge von Leitungsverlegungen,
- Brandschutzmaßnahmen generell,
- genehmigungs-/brandschutzrelevanten Projektänderungen.

Zur Vorbereitung dieser Besichtigung des Bauzustandes sind dem Prüffingenieur die nachfolgenden Unterlagen in Kopie und Papierform mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Besichtigungstermin zu übergeben:

- Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 25 BauO LSA für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche bezüglich des Brandschutzes Anforderungen gestellt werden:
 - das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis,
 - die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
 - die Zustimmung im Einzelfall sowie ÜZ, CE-Erklärung,
 - Abnahmeprotokolle von sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstung wie Brandmeldeanlage, elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgung, Rauchableitungsanlagen usw.
 - Nachweis über das Brandverhalten der eingebauten Foliendächer,
 - Fachunternehmererklärungen aller beteiligten Firmen,
 - Brandschutzordnung, Übergabebescheinigung Feuerwehrwehrplan usw.

2.3 Bauüberwachung

2.3.1 Der Absteckplan ist vor Baubeginn der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.3.2 Eine Überprüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten wird angeordnet und durch den Altmarkkreis Salzwedel nach Beendigung der Bauarbeiten jedoch vor Aufnahme der Nutzung vorgenommen. (§ 80 Abs. 1 BauO LSA)

Dazu ist rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung (mindestens 2 Wochen vorher) eine Terminabstimmung vorzunehmen.

Zu diesem Termin sind nachfolgende Unterlagen (Bescheinigungen und Nachweise) dem Altmarkkreis Salzwedel zu übergeben:

- Abnahmeprotokolle der jeweiligen Prüffingenieure für Baustatik und Brandschutz,
- Fachunternehmererklärungen und Bescheinigung der Errichterfirma,

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und der bauaufsichtlich geprüften bautechnischen Nachweise über den Brandschutz und die Standsicherheit sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO) unterliegen,
- Güteprotokolle über verwendete Baustoffe,
- Herstellerbescheinigungen, Zertifikate,
- Löschwassernachweis.

3. Immissionsschutz

3.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) durch Optimierung der biologischen Entschwefelung zu minimieren.

3.1.1.2 Die Silage (im Fahrsilo) ist abgedeckt zu lagern. Auf eine geeignete Fixierung der Planen/Folien zur möglichst luftdichten Abdeckung der Silagen ist zu achten. Die Siloanschnittfläche ist möglichst klein zu halten. Bei zu erwartendem Starkregen sind die Anschnittflächen abzudecken. Siloplaten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.

3.1.1.3 Der Annahmebehälter ist stets geschlossen zu halten.

3.1.1.4 Die beiden Vertikalmischer sind geschlossen zu halten. Die Vertikalmischer dürfen jeweils nur kurzzeitig zur Substrataufgabe geöffnet werden und sind unmittelbar nach dem Befüllvorgang zu schließen.

3.1.1.5 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

3.1.1.6 Beim Betreiben der Biogaserzeugung ist sicherzustellen, dass ein Aufschäumen der Gärstoffe in den Fermentern ausgeschlossen wird.

3.1.1.7 In der Biogasanlage dürfen folgende Einsatzstoffe eingesetzt werden:

| | | | | |
|---|------------|-------------|------|-----|
| - | 12.700 t/a | Rindergülle | 34,8 | t/d |
| - | 30.495 t/a | Maissilage | 83,5 | t/d |
| - | 6.200 t/a | Grassilage | 17,0 | t/d |
| - | 6.000 t/a | Rübenmus | 16,4 | t/d |
| - | 600 t/a | Getreide | 1,6 | t/d |
| - | 200 t/a | GPS | 0,5 | t/d |

Sollen alternativ zu den genannten Einsatzstoffen bei unveränderter Gesamtinputmenge andere Einsatzstoffe gemäß der Einsatzvergütungsklassen I und II der BiomasseV Anlage 2 und 3 eingesetzt werden ist deren erstmaliger Einsatz bei der zuständigen Überwachungsbehörde im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

3.1.1.8 Der Betrieb der Gasfackeln ist nur für den Notbetrieb (z. B. Motorenausfall) zulässig.

Jede Ableitung des Biogases über die Notfackel ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.1.9 Die Biogasanlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten. Insbesondere ist der Anteil der im Biogas in Spuren enthaltenen äußerst geruchsintensiven Stoffe (Schwefelwasserstoff, organische Schwefelverbindungen) zu minimieren.

3.1.2 Emissionsbegrenzungen

3.1.2.1 Die im Abgas des Verbrennungsmotors (Emissionsquelle BHKW / Q21) enthaltenen Emissionen dürfen jeweils folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid die Massenkonzentration | 1,0 g/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration | 0,50 g/m ³ |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, die Massenkonzentration | 0,31 g/m ³ |
| - Formaldehyd die Massenkonzentration | 40 mg/m ³ |

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid, an Stickstoffoxiden und organischen Stoffen (Formaldehyd) durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sowie die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

(Nr. 5.4.1.4 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

3.1.2.2 Die Anlage zur regenerativ-thermischen Nachverbrennung (Emissionsquelle RNV-Anlage / Q23) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die im Abgas enthaltenen Emissionen die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |
| - Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |
| - Schwefelwasserstoff | 15 g/h |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 1,8 kg/h |
| - organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 0,50 kg/h |

(Nr. 5.2.4 und Nr. 5.2.5 TA Luft).

3.1.2.3 Für den Heizkessel (FWL 1.250 kW) gelten die Anforderungen der 1. BImSchV.

3.1.2.4 Im Abgas des Verbrennungsmotors (Emissionsquelle BHKW / Q21) ist eine Geruchsstoffkonzentration von 2600 GE/m³ einzuhalten.

3.1.3 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

3.1.3.1 Die Emissionen der NB 3.1.2.1 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom hundert.

(Nr. 2.5 a) aa)) und Nr. 5.4.1.4 TA Luft)

3.1.3.2 Die Emissionen der NB 3.1.2.2 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (Nr. 2.5 a) aa)) TA Luft)

3.1.3.3 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen

während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten.

(Nr. 2.7 a) TA Luft)

3.1.4. Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.4.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausg. Jan. 2008) zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft)

3.1.4.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter NB 3.1.2.1 und 3.1.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen.

(Nr. 5.3 TA Luft)

3.1.4.3 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

3.1.4.4 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) berücksichtigt und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Messbericht orientiert.

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

3.1.4.5 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen.

(Nr. 5.3.2.3 TA Luft)

3.1.4.6 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

(Nr. 5.3.2.2 TA Luft)

3.1.4.7 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausg. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

(Nr. 2.9 TA Luft)

3.1.4.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausg. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalte vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz unter der Internetadresse „www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087“ und ist dort abrufbar.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

(Nr. 5.3.2.4 TA Luft)

3.1.4.9 Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.5 Ableitbedingungen

Die Abgase sind über Rohrabzüge mindestens wie nachstehend genannt in die freie Atmosphäre abzuleiten:

| Quelle | Austrittsfläche in m ² | Ableitungshöhe in m |
|--------|-----------------------------------|---------------------|
| Q21 | 0,07 | 15,0 |
| Q23 | 0,05 | 10,0 |

(Nr. 5.5.2 Abs. 5 TA Luft)

3.2 Geräuschimmissionen

3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

3.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1.b Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Pumpen, des Motors und des Abgaskamins sowie durch flexible Rohrverbindungen zu achten.

3.2.3 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Uppenkamp und Partner, Projekt – Nr.: 120883 12 B vom 09.01.2013 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen (Kapitel 5.5) und die Anforderungen an die Bauausführungen (Kapitel 5.4.) sind einzuhalten bzw. zu realisieren.

3.2.4 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Es ist zu gewährleisten, dass die Anlagenteile die tieffrequente Geräusche emittieren, insbesondere der Abgaskamin und die Lüftungsöffnungen des Maschinenraumes, durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen schalltechnisch so zu errichten sind, dass deren Gesamt-Schalleistungspegel die folgenden Werte nicht überschreitet:

$$L_{W, \text{Terz}, 40\text{Hz}, \text{lin}} = 107 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 50\text{Hz}, \text{lin}} = 100 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 63\text{Hz}, \text{lin}} = 93 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 80\text{Hz}, \text{lin}} = 87 \text{ dB}$$

$$L_{W, \text{Terz}, 100\text{Hz}, \text{lin}} = 83 \text{ dB}$$

3.2.5 An- und Abtransporte sowie innerbetriebliche Transporte mit Radlader sowie die Verdichtung der Inputstoffe im Fahrsilo dürfen nur tags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

3.3 Störfallvorsorge

3.3.1 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß § 3 bis § 8 der Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen.

3.3.2 Das gemäß § 8 der 12.BImSchV erarbeitete Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.

- 3.3.3 Die Betreiberin hat entsprechend § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 dieser Verordnung erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 3.3.4 Die Betreiberin hat gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Das betrifft insbesondere das Verhalten beim störungsbedingtem Austritt des hochentzündlichen und giftigen Biogases. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2.
- 3.3.5 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Anforderungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet worden ist. Bei der Prüfung ist das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“ der Kommission für Anlagensicherheit KAS-12 zu berücksichtigen. Die Prüfung ist von einem der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen insbesondere auf dem Gebiet des Explosionsschutzes durchführen zu lassen. Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Vor der vertraglichen Bindung des von der Betreiberin ausgewählten Sachverständigen ist daher mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde eine Abstimmung durchzuführen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind zu beachten:

Allgemeines

1. Prüfen des vorliegenden Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV (formale und inhaltliche Prüfung).

Bautechnische Sicherheit/Statik

2. Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob bei dem Nachweis der Statik/Standfestigkeit der Anlage folgende Punkte ausreichen berücksichtigt wurden:
 - Auslegung gegen umgebungsbedingte Gefahrenquellen (wie Wind, Kälte, Schnee etc)
 - Auslegung gegen dynamische Belastungen, wie durch Rührwerke, Gasblase und Wetterschutzfolie
 - Behälterschwächungen (durch Wanddurchbrüche, z.B. für Schaugläser)
 - Bau- und wasserrechtliche Regelungen zur Standsicherheit, Dichtigkeit und Beständigkeit wie gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse
 - Instandhaltungsmaßnahmen (einschließlich deren Überwachung)
3. Sind ausreichende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Störfallverordnung vorgesehen?

Gastechnische Sicherheit

4. Ist die Beschaffenheit von den Foliensystemen in ausreichendem Maße bezüglich Material, Fertigung, Errichtung, Statik gewählt wurden?
5. Aussagen zur Dichtheit von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Befestigung/Abdichtung von Foliensystemen gegenüber dem Behälter) – ggf. über Herstellererklärung
6. Überprüfung der Druckauslegung (u. a. Über- und Unterdrucksicherung)
7. Es sind Aussagen zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (u. a. Ausführung als dauerhaft technisch dicht/technisch dicht)
8. Es ist einzuschätzen, ob für eine sichere Aufstellung von gasbeaufschlagten Anlagenteilen (beispielsweise Gasverbrauchseinrichtungen und Gasverdichter gesorgt wurde.
9. Die Lüftungsmaßnahmen (natürlich und technisch) sind zu prüfen.
10. Welche Maßnahmen sind für die Instandhaltung (u. a. Überwachung, Prüfung und Wartung) vorgesehen, werden diese als ausreichen eingeschätzt?

Funktionale Sicherheit

11. Es sind die sicherheitsrelevanten Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen aufzulisten sowie eine Einschätzung zu treffen zu Beschaffenheit und Betrieb von Sicherheits- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, wie Flammendurchschlagsicherungen, Gaswarneinrichtungen, (Not-) Fackel, Leckageerkennungsmaßnahmen (u. a. Fermenter, Gärrestlager), Rückhalteeinrichtungen (eventuelle Umwallungen von Anlagenteilen), Füllstandsüberwachungen, Not-Aus-System, Abschaltkriterien (u. a. Gasverbraucher), Störmeldeweiterleitung.
12. Ist ein ausreichender Schutz von Anlagenteilen gegen Beschädigung umgesetzt?
13. Gibt es einen ausreichenden Schutz gegen Fehlbedienungen, wie zum Beispiel unbefugtes Öffnen?
14. Ist für den Betriebsbereich eine Zutrittsbeschränkung umgesetzt, welche Eingriffe Unbefugter weitestgehend ausschließen kann?
15. Ist eine Kondensatabscheidung umgesetzt (eventuell frostsichere Ausführung?)
16. Wie und im welchen Umfang ist eine Gasanalyse umgesetzt und wird dies vom Sachverständigen als ausreichen betrachtet?
17. Wie wird die Gasentschwefelung überwacht und sind die Maßnahmen als ausreichen zu betrachten?

Elektrische Sicherheit

18. Es ist eine Identifizierung und Auflistung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadenbegrenzungseinrichtungen/Warn- und Alarminrichtungen vorzunehmen.
19. Die Beschaffenheit und der Betrieb elektrischer Anlagenteile (u. a. gemäß Ex-Zonenplan) sind zu prüfen.
20. Überprüfung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen insbesondere die Notstromversorgung.
21. Verfügt die Anlage über einen äußeren Blitzschutz (wie Ableiter und Erdung)?
22. Überprüfung und Einschätzung des Not-Aus-Systems, Abschaltkriterien, Störweiterleitung (bei Ausfall der Elektrik).
23. Umgebungsbedingte Gefahren (eventuelle Freileitungen – Schutzabstände)

Explosionsschutz

24. Prüfen des Ex-Schutzdokumentes, Zonenausweisung, Vorhandensein von Zündquellen (für alle bestimmungsgemäßen Betriebszustände)
25. Überprüfung der Abgasführung im Zusammenhang mit Ex-Schutz (Ausschluss eventueller technischer Einrichtungen, welche als Zündquelle in Frage kommen könnten)
26. Sind in ausreichenden Maße Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von explosionsfähigen Atmosphären getroffen worden?
27. Ist eine Inertisierung der Aktivkohlefilter bei Entleerung und Wiederinbetriebnahme vorgesehen.

Brandschutz

28. Wurde eine Unterteilung des Betriebsbereiches/der Anlage in Brandabschnitte, Trennung von Anlagenteilen vorgenommen? (Schutzabstände, Brandwände)
29. Sind die Zufahrt sowie Feuerwehraufstellflächen abgesichert?
30. Ist für eine ausreichende Löschwasserversorgung (und auch Löschwasserrückhaltung) gesorgt?
31. Wie ist die Brandlastverteilung innerhalb des Betriebsbereiches (Eigenschaften der Baustoffe)?
32. Sind Flucht- und Rettungswege in entsprechender Weise vorgesehen und als solche gekennzeichnet?
33. Existiert ein Brandschutzkonzept, ein Feuerwehrplan und ist dieses mit der Feuerwehr abgestimmt?

Konformität

34. Wurde die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und wird sie genehmigungskonform betrieben?

Dokumentation und Prüfnachweise

35. Liegt eine Anlagendokumentation (inklusive Betriebstagebuch) vor?
36. BetrSichV, GefStoffV (§7, §§ 8-12, §13) (Konformitätserklärungen, Nachweise von Prüfungen)
37. BImSchG § 7
38. Dichtheitsprüfungen (gasbeaufschlagte Anlagenteile, wie Behälter, Gasmembrane, Rohrleitungen)
39. Funktionsprüfungen

Organisatorische Regelungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen / Schulungen

40. Wurde für den Betriebsbereich eine systematische bauteilbezogene Gefahrenanalyse (Störfallverordnung) sowie eine tätigkeitsbezogene Gefahrenanalyse (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgeführt?
41. Gibt es eine Planung für die Qualifikation von Beschäftigten?
42. Prüfung der Betriebsanweisungen:
 - für den Anfahr- und Abfahrbetrieb (inklusive Notabfahren), für Störungsbeseitigung,
 - zum Umgang mit Gefahrstoffen,
 - zum organisatorischen Brand- und Explosionsschutz,
 - für Anlieferung der Substrate, Abfahren der Gärreste,
 - für die Instandhaltung einschließlich Eigenüberwachung.
43. Prüfung der Vollständigkeit der Nachweise von Funktionsprüfungen.

Über das Ergebnis der einzelnen Überprüfungen ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen vom Sachverständigen dokumentiert werden.

Die Betreiberin hat den Prüfbericht gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG in zweifacher Ausfertigung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

4. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- 4.1 In festgelegten explosionsgefährdeten Bereichen ist der Einsatz von Geräten (Maschinen, Betriebsmittel, Ausrüstungsteile usw.) und Einrichtungen, die potentielle Zündenergie aufweisen, nur dann zulässig, wenn diese dem Stand der Explosionstechnik entsprechen und die erforderlichen Nachweise hierfür erbracht werden. Hierzu sind die Forderungen der Elften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung - 11. GPSGV) zu beachten.
- 4.2 Auf der Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend § 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme zu erstellen. Dabei sind die Punkte (2)1 und (2)2 des § 6 sowie der Anhang 3 und 4 der BetrSichV zu beachten.
(Sicherheitsregeln für Biogasanlagen Anhang 9 – SR-BGA).
- 4.3 Elektrische Einrichtungen im Innern von Gärbehältern sind ex-geschützt auszuführen.
Bei Tauchrührwerken oder Tauchpropellern ist die Schutzart IP 68 ausreichend, wenn sie nur im untergetauchten Zustand betrieben werden. Dieses ist in der Betriebsanweisung ausdrücklich zu vermerken.
(2.2.3 SR-BGA).
- 4.4 Die Anlagenteile sind so aufzustellen, dass innerhalb der Anlage für die Zugänglichkeit, für Flucht- und Rettungswege sowie für die Brandbekämpfung ausreichende Abstände vorhanden sind.
(Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.8).
- 4.5 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen und dauerhaft gekennzeichnet sein.
(§ 3 Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.3).
- 4.6 Entsprechend des Ex-Zonen-Planes sind die explosionsgefährdeten Bereiche zu kennzeichnen.
(1.4.4.1 SR-BGA)

- 4.7 Gasleitungen müssen so ausgeführt sein, dass möglichst wenige lösbare Verbindungen erforderlich sind, da bei lösbaren Verbindungen die Gefahr eines Luftzutritts nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist.
(2.7.1 SR-BGA)
- 4.8 Gasleitungen und Verbindungen von Rohrleitungen sowie Armaturen müssen so ausgeführt sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen entsprechen und dabei technisch dicht bleiben. Die Dichtungen müssen gegenüber Biogas beständig sein. Technische Dichtheit wird erreicht, wenn die Anlagenteile so hergestellt sind, dass sie gegenüber der umgebenden Atmosphäre so dicht sind, dass eine Brand- und Explosionsgefahr nicht besteht.
(2.7.1; 2.7.2 SR-BGA)
- 4.9 Gasführende Leitungen, Armaturen, Apparate usw. dürfen infolge mechanischer Schwingungen nicht undicht werden. Besteht die Gefahr, dass Gas durch das Lockern von Schrauben austreten kann, müssen die Schraubverbindungen mit formschlüssigen Schraubensicherungen ausgerüstet sein. Gasleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. Beständig sind z.B. Rohre aus Stahl, verzinktem Stahl, Edelstahl, Polyethylen (PE-HD).
(2.7.1 SR-BGA)
Buntmetalle sind nicht beständig gegen Biogas (Ausnahme: Messing und Rotguss).
- 4.10 Die druckführenden Rohrleitungen für Gase und Flüssigkeiten sind entsprechend der Artikel 3 und 9 der Druckgeräterichtlinie in Kategorien einzustufen. Auf der Basis dieser Einstufung sind die Prüferfordernisse nach §§ 14 und 15 der Betriebsicherheitsverordnung (Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) festzulegen.
- 4.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Dieses gilt auch für Inbetriebnahme nach einer Instandsetzung bzw. einer wesentlichen Änderung.
(2.7.1 SR-BGA)
- 4.12 Sämtliche metallischen Ausrüstungen sind in den Potentialausgleich mit einzubeziehen, um Zündgefahr durch elektrostatische Aufladungen zu vermeiden. In den Potentialausgleich sind auch Fundamenterder und Blitzschutzender, wenn geplant, mit einzubeziehen.
(2.1.2 SR-BGA)
- 4.13 Für die Anlage ist im Freien ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
(Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500).
- 4.14 Die Abblaseleitungen der Über- und Unterdrucksicherung müssen 1m über Dach münden oder mindestens 3m über dem Boden münden oder mindestens 5m von Gebäuden und Verkehrswegen entfernt sein (2.8.6.2 SR-BGA).
- 4.15 Verkehrswege und Bedienungsgänge, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,0m über dem Boden liegen oder welche, die über offene Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.
(ASR A 1.8)

- 4.16 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein (Berufsgenossenschaftliches Informationsblatt BGI 588).
- 4.17 Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind rutschhemmend auszubilden und müssen der Bewertungsgruppe R12 (BGR 181) entsprechen und nach BGI 588 ausgeführt sein.
- 4.18 Die Flammenrückschlagsicherungen müssen eine Bauartzulassung besitzen und sind regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu reinigen. Nach Bränden und Explosionen sind die Sperrelemente zu ersetzen.
- 4.19 In der Nähe des BHKW's ist ein geeigneter Handfeuerlöscher mit ABC-Pulver der Größe P12 gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen und funktionsfähig zu erhalten.
(Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 133)
- 4.20 Lärmbereiche, z.B. Gasmotorenraum, sind entsprechend zu kennzeichnen und zum Aufenthalt in diesen Bereichen sind den Arbeitnehmern Gehörschutzmittel bereitzustellen.
(ASR A1.3, PSA-BV)
- 4.21 Zur Inbetriebnahme der Biogasanlage muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein. Sie soll dem Muster Anhang I „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen entsprechen.
- 4.22 Das Bedienungspersonal ist mit der sicherheitstechnischen Ausrüstung und der Funktionsweise der Anlage einschließlich der Betriebs- und Wartungsanleitung nachweislich vertraut zu machen (§ 9 i. V. m. Anh. 4 Nr. 2.1 BetrSichV).
- 4.23 Die Abnahme der Anlage hat im Rahmen der Abnahme der Einzelgewerke Gas- und Elektroinstallation durch die jeweiligen Fachhandwerker zu erfolgen. Entsprechende Bescheinigungen sind durch die Fachhandwerker auszustellen.
(Anh. 1, SR-BGA)
- 4.24 Das Betreiben der Biogasanlage hat entsprechend den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ zu erfolgen. Über Betrieb und Wartung ist ein Betriebsbuch zu führen.
- 4.25 Beim Einsatz von Motoren, bei denen das Gas-Luft-Gemisch vom Turbolader verdichtet wird, sind folgende Vorkehrungen gegen Entstehung von Schäden durch explosionsfähige Gemische zu treffen:
- a) Raumluftüberwachung des Aufstellungsraumes mit bauartzugelassenem Gerät und automatischer Abschaltung des Aggregates und der elektrischen Anlagen oder
 - b) Raumluftüberwachung des Aufstellungsraumes mit bauartzugelassenem Gerät und automatischer Abschaltung des Aggregates und gleichzeitiger Einschaltung einer Zwangsbelüftung, die analog Punkt c) bemessen ist, so dass sich keine explosionsgefährlichen Gemische bilden können oder
 - c) Zwangslüftung des Aggregatraumes mit einem Mindestluftwechsel, der eine ausreichende Verdünnung maximal möglicher Gasmengen bewirkt. Der erforderliche Mindestluftwechsel beträgt 35 m³/h Luft pro 1 kW installierte elektrische Leistung. Die maximale Gaskonzentration beträgt dann max. ca. 1,5 Vol% und damit etwa 25% der unteren Gasexplosionsgrenze (Biogas 6-12 Vol%).

Bei geöffneten Absperrventilen muss der Lüfter laufen und dessen Funktion durch einen Strömungswächter überwacht werden.
(3.2.1.6 SR-BGA)

- 4.26 In der Gasleitung vor dem Motorenaggregat sind 2 Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraumes ist regelmäßig zu überprüfen.
(3.2.1.8 SR-BGA)
- 4.27 Zur Wartung und Instandhaltung der Tauchmotorrührwerke, die nicht sicher erreichbar sind, ist jeweils eine separate Arbeitsbühne vorzusehen.
- 4.28 Im Rahmen einer Risikobetrachtung nach DIN EN 62305-2 „Blitzschutz – Teil 2: Risikomanagement“ ist zu ermitteln, ob ein äußerer Blitzschutz auf der Biogasanlage erforderlich ist. Ist im Ergebnis der Risikobetrachtung ein äußerer Blitzschutz erforderlich oder wird der Blitzschutz gefordert, so ist die Blitzschutzanlage unter Beachtung der Anforderungen der DIN EN 62305-3 „Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen“, insbesondere des Beiblattes 2, „Zusätzliche Informationen für besondere bauliche Anlagen“ sowie der DIN EN 60079-14 „Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche“ zu errichten.
- Der mögliche Verzicht auf äußeren Blitzschutz ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen z.B. Potentialausgleich u. Überspannungsschutz in der Netzleitung und Einsatz einer Gasfackel die auch bei Stromausfall zündet.
- 4.29 Der Betreiber hat eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung für die Gefahrstoffe (z. B. Biogas) zu erstellen, in der auf die mit dem Gefahrstoffumgang verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden; auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen.
- Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Anlage bekannt zu machen.
- In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und über die erste Hilfe zu treffen.
- Beschäftigte, die beim Umgang mit Gefahrstoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
(§ 14 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- 4.30 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen die Konformitätsbescheinigungen der Maschinen und für die Geräte, die in den Ex- Bereichen eingesetzt sind, vorliegen.
(ProdSG, RL 1999/92/EG)
- Die erforderlichen Prüfprotokolle durch eine befähigte Person oder einen Sachverständigen der ZÜS müssen ebenfalls vorliegen.

- 4.31 Die Biogasanlage darf erstmalig und nach wesentlicher Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV §14 bzw. § 16) alle Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Verbindung mit der Explosionsschutzrichtlinie (94/9/EG) und der Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) überprüft und deren ordnungsgemäßen Zustand bescheinigt hat.
Die Überprüfung aller Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen in Ex-Bereichen ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchführen zu lassen.
(BetrSichV § 15).
- 4.32 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden.
(BetrSichV Anhang 4, Abschnitt A 3.8)
- 4.33 Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und den Einsichtberechtigten auf Verlangen vorzulegen (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG, 9. ProdSV):
- Herstellernachweise (z. B. über die dauerhaft technische Dichtheit von Luken, u.a.)
 - Einzel – EG-Konformitätserklärungen der Maschinen und anderen Einrichtungen, die in der Biogasanlage verbaut wurden.
 - EG-Konformitätserklärung der Gesamtanlage
 - Prüfbescheinigung der Dichtheitsprüfung der Folienhaube.
 - Prüfbescheinigung / Bestätigung des Gas-Fachmannes, dass die Gasinstallation dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht.
 - Prüfbescheinigung /Bestätigung, der Elektro-Fachkraft, dass die elektrischen Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
 - Abnahmeprüfbescheinigung einer überwachungsbedürftigen Anlage, gemäß Betriebssicherheitsverordnung § 14 Abs. 1 und 6, in Verbindung mit der Explosionsschutzrichtlinie und Explosionsschutzverordnung.
 - Prüfbescheinigung nach BetrSichV Anhang 4, Abschnitt A 3.8

5. Wasserrecht

5.1 Anzeigen / Vorlagen / Dokumentation

- 5.1.1 Der Prüfauftrag für die Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen vor Baubeginn zu erteilen.
Der Baubeginn ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz des Altmarkkreises Salzwedel spätestens eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen. Der beauftragte Sachverständige ist mit der Baubeginnanzeige zu benennen.
- 5.1.2 Vor Inbetriebnahme sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde folgende Bescheinigungen und Dokumente vorzulegen:
- 5.1.2.1 Nachweis der Eignung der Folienauskleidung der Betonoberfläche im Gasraum des Fermenters.

5.1.2.2 Protokolle der Dichtheitsprüfungen der Behälter.

5.1.2.3 Protokolle der Dichtheitsprüfungen der Rohrleitungen.

5.1.2.4 Mängelfreie Prüfprotokolle eines Sachverständigen nach § 18 VAWS über:

- die Errichtung der Leckerkennungsmaßnahmen,
- Annahmebehälter, Fermenter und Gärrestlager einschließlich Umwallung (Rückhaltevermögen),
- unterirdische Substratleitungen sowie unterirdische Rohrleitungen zur Biogastrocknung einschließlich Kondensatsammelschacht,
- BHKW und Ölbehälter der Schmierölstation,
- Siloanlage,
- Rübenmussilagebecken.

5.1.2.5 Schnitt Annahmebehälter/Fermenter/Gärrestlager einschließlich Befüll- und Entnahmeeinrichtungen

5.1.2.6 Bestandsplan der Anlagen einschließlich Medienleitungen (Gülle-, Substrat-, Gärresttransportsystem sowie Sickersaft bzw. verunreinigtes Niederschlagswasser).

5.1.3 Für den Betrieb der Anlage zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung gem. DIN11622-1 Nr.10.3 zu erstellen und ein Betriebstagebuch zur Dokumentation der Eigenüberwachung zu führen.

5.2 Behälter

5.2.1 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).

5.2.2 Die Behälter sind gem. DIN 11622-1 Nr. 10.2 zu kennzeichnen, mindestens mit der Angabe Baujahr, Hersteller, Volumen zu beschriften.

5.2.3 Für den Annahmebehälter und das Gärrestlager sind Inbetriebnahmeprüfungen gemäß § 19 Abs. 3 VAWS LSA sowie wiederkehrende Prüfungen im Abstand von 10 Jahren durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS LSA durchführen zu lassen.

5.3 Leckerkennung

5.3.1 Nach Errichtung der Leckerkennungsdrainagen sind diese durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS abnehmen zu lassen.

5.3.2 Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainagen sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Falls Flüssigkeit in den Kontrollschächten steht, ist diese zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor auf die Parameter, Ammonium, Nges. und Pges. untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde vorzulegen.

5.3 Rohrleitungen

- 5.3.1 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Füllstandes sind zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern auszurüsten. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein und ist vor unbefugtem Öffnen zu sichern (absperren).
- 5.3.2 Schieber und Pumpen sind leicht zugänglich, über einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 5.3.3 Die Medienbeständigkeit der Ringraumdichtungen ist nachzuweisen.
- 5.3.4 Die Dichtheit der Rohrleitungen ist durch eine geeignete Druckprüfung nachzuweisen und für unterirdische Rohrleitungen alle 5 Jahre zu wiederholen.

5.4 BHKW und Schmierölstation einschließlich Öllager

- 5.4.1 Die Auffangwanne des BHKW ist medienbeständig und dicht herzustellen.
- 5.4.2 Die Auffangwanne des BHKW ist so zu bemessen, dass sie mindestens den max. Ölinhalt aufnehmen kann. (Ölmenge ist zu benennen)
- 5.4.3 Für das BHKW mit Tagesöltank und die Lagerung von Frischöl wird gemäß § 19 Abs. 3 VAwS LSA eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS LSA vorgeschrieben.

5.5 Siloanlage

- 5.5.1 Die gesamte Anlage (Bodenplatte, Silowände, Gärsaftableitung, Sammelbehälter) ist dicht, wasserundurchlässig und gärsaftbeständig herzustellen.
- 5.5.2 Die Eignung des Asphalts sowie die Einhaltung der geforderten Hohlraumgehalte in der Asphalt-Deckschicht (< 3 Vol%) und der Tragschicht (< 4 Vol%) sind nachzuweisen.
- 5.5.3. Die Eignung der Beschichtung ist durch ein Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle zu belegen.
- 5.5.4 Die Fugen Bodenfläche / Silowand sind dauerhaft säurebeständig mit einem Fugenband nach DIN 18541 oder DIN 7865 sowie mit einem Fugendichtstoff abzudichten. Die Eignung des Fugendichtstoffes ist nachzuweisen, z.B. mit einer allgemein bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassung für ein säurebeständiges Fugenabdichtungssystem.
- 5.5.5 Der Nachweis der Beständigkeit der Dichtungen der Silagewassersammelleitungen ist zu führen.
- 5.5.6 Für die Siloanlage (Silagefläche mit Silagesickerwasserfassung und Ableitung) wird eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 19 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen (VAwS LSA) durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS LSA angeordnet.
- 5.5.7 Das mängelfreie Prüfprotokoll eines Sachverständigen nach § 18 VAwS ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.6 Rübenmussilagebecken

- 5.6.1 Anforderungen an den Baugrund vor Herstellung der Auskleidung sowie Einbau, Betrieb, Eigenkontrolle und Wartung des „CENO-Systems“ haben entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.22-256 zu erfolgen.
- 5.6.2 Für das Rübenmussilagebecken wird eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 19 Abs. 3 VAwS LSA sowie wiederkehrende Prüfungen im Abstand von 5 Jahren durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS LSA angeordnet.
Die Inbetriebnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach § 18 VAwS hat baubegleitend zu erfolgen.
- 5.6.3 Das mängelfreie Prüfprotokoll eines Sachverständigen nach § 18 VAwS ist dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6. Abfallrecht

6.1 Für den Anlagenbetrieb zugelassene Abfälle / Einsatzstoffe

In der Anlage dürfen unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und danach geltenden Vorschriften nachfolgend aufgeführte Abfälle und Einsatzstoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage angenommen werden (Input – Annahmekatalog):

| lfd.-Nr. | Bezeichnung der Abfälle und Einsatzstoffe | Zuordnung und Einstufung der Einsatzstoffe | Zulässige Einsatzmengen (Tonnen/a) | Einsatzstoffe (Betriebsbezeichnung) |
|--|---|--|------------------------------------|--------------------------------------|
| <u>Abfälle:</u> (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) | | | | |
| 1. | Gülle [tierische Ausscheidungen (Exkremete/Urin) von Nutztieren auch mit geringen Mengen von Einstreu und Zugabe von Wasser; Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9a EG 1069/2009]; | 02 01 06 | 12.700 | Rindergülle |
| <u>NawaRo:</u> (gemäß Anlage 2 II. Nr. 1 EEG) | | | | |
| 2. | Maissilage | | 30.495 | NawaRo |
| 3. | Grassilage | | 6.200 | NawaRo |
| 4. | Zuckerrübenmus | | 6.000 | NawaRo |
| 5. | Ganzpflanzensilage | | 200 | NawaRo |
| 6. | Getreide | | 600 | NawaRo |
| Summe - NawaRo: | | | 43.495 | |
| 7. | Wasser: | | 1.700 | |
| <u>alternative Input – Stoffe:</u> (gemäß Anlage 2 BiomasseV) | | | | |
| 8. | Inputstoffe | Einsatzvergütungsklasse I | (1) | Futterpflanzen und sonstige Pflanzen |

| | | | | |
|----|-------------|----------------------------|-----|--|
| 9. | Inputstoffe | Einsatzvergütungsklasse II | (2) | Pflanzen und Wirtschaftsdünger (diverse Stallmist) |
|----|-------------|----------------------------|-----|--|

(1) und (2): Der Einsatz weiterer Inputstoffe erfolgt alternativ und optional unter Beibehaltung vorgenannter Gesamt – Inputmengen von Gülle und Nawaro.

6.2 Annahme und Kontrolle von Einsatzstoffen

6.2.1 Das für die Annahmekontrolle eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Durch die Anlagenbetreiberin ist eine Kontrollvorschrift vorzuhalten, nach der die Eingangskontrollen sowie –messungen zu erfolgen haben.

6.2.2 Über die Annahme von Gülle sind Nachweise und (Abfall-) Register gemäß geltender abfallrechtlicher Vorgaben nach dem KrWG und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu führen und die Güllemengen sind in einem Einsatzstoff-Tagebuch nach den Vorgaben des EEG (§ 27 Abs. 5 EEG) zu dokumentieren.

Das Register ist um folgende Angaben zu erweitern:

Abfallschlüsselnummer, Herkunft, Menge, Datum der Annahme (Annahme bei Fremdlieferanten).

Diese Daten sind arbeitstäglich zu dokumentieren und können ggf. an das bereits zu führende Einsatzstofftagebuch nach EEG oder an das Betriebstagebuch gekoppelt werden. Die Dokumentation ist vor Ort aufzubewahren und muss jederzeit von Vertretern der zuständigen Behörde einsehbar sein.

6.3 Zulässige Lagermengen (Gesamt mengen)

| lfd.-Nr. | Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) | Zulässige Lagermengen (gesamt in m ³) |
|----------|------------------|---|--|
| 1. | 02 01 06 | (Rinder-) Gülle | 870 |
| 2. | 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 24.103 |

6.4 Kontrolle - Gärreste – Output:

6.4.1 Die aus der anaeroben Behandlung anfallenden Gärreste sind als Abfälle eingestuft und ausschließlich in dafür zugelassenen Gärrestbehältern zu lagern.

6.4.2 Die Abgabe von Gärresten zur Verwertung ist nur zulässig, sofern die Verwertung durch vertragsgesicherte und zulässige Aufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) vorgesehen ist und dabei die materiellen Anforderungen des Düngegesetz (DüngG) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) eingehalten werden.

6.4.3 Als Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib von Gärresten sind durch den Betreiber der Biogasanlage Dokumente (Vertragsvereinbarungen) und (Abfall-) Register mit Liefer- und Wiegescheinen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6.4.4 Die Dokumente über den Verbleib von Gärrestmengen sind nach den Vorgaben über die Registerpflichten gemäß der Nachweisverordnung – NachwV zu führen. Die Dokumente sind in die Register einzustellen und die Angaben der gemäß der NachwV zu führenden Dokumente – wie Liefer- und Wiegescheine - sind im jeweiligen Register für jeden einzelnen Vorgang nach Vorlage gemäß Anlage 1 zu führen.
- 6.4.5 Die Registerangaben sind jederzeit der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.
- 6.4.6 Die aus der Wartung und Instandhaltung der Anlage anfallenden Abfälle, wie
- gebrauchte Wachse und Fette ASN 12 01 12
 - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis ASN 13 02 05
 - andere Maschinen- und Getriebeöle ASN 13 02 08
 - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung,
- die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind, sofern sie nicht gemäß § 25 KrWG im Rahmen der Rücknahme einer Wartungs- oder Servicefirma überlassen werden können, als gefährliche Abfälle nachweislich einer stofflichen Aufarbeitung oder einer energetischen Verwertung einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Diese Abfälle unterliegen der Anzeige- und Nachweispflicht bei der unteren Abfallbehörde des Altmarkkreises

6.5 Betriebsordnung, Betriebstagebücher

- 6.5.1 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen. Eine aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 6.5.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:
- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage
 - Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit
 - Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage
 - Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Behandlung und Verwertung von Einsatzstoffen sowie der Abgabe von Stoffen und Abfällen zur Verwertung
 - Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz.
- Die Betriebsordnung muss für das verantwortliche Personal jederzeit zugänglich sein.
- 6.5.3 Der Betreiber der Anlage hat vor der Inbetriebnahme zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes Betriebstagebücher anzulegen. Die für die Führung von Betriebstagebüchern verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.
- 6.5.4 Die Betriebstagebücher haben alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten:
1. das Einsatzstoff-Tagebuch über angenommene Gülle,
 2. die Ergebnisse von Eingangskontrollen und –messungen sowie Untersuchungsergebnisse,
 3. Angaben über besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,

4. Nachweise, Dokumente und Register über In- und Output-Abfälle,
5. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
6. Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
7. Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
8. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen.

6.5.5 Die Betriebstagebücher sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher müssen jederzeit einsehbar sein und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Klarschrift vorzulegen.

6.5.6 Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

6.6 Nachweis- und Registerpflichten (Output)

6.6.1 Vor Beginn der Abgabe von nachweispflichtigen Abfällen (Vorabkontrolle) zur Entsorgung, wie z.B. von beim Betrieb anfallenden Motorenölen, ölhaltigen Betriebsmitteln, Filtermaterialien, Ölfiltern, Frostschutzmitteln, sind als Nachweise über die Zulässigkeit zur vorgesehenen Entsorgung die gemäß der Nachweisverordnung - NachwV – vorgeschriebenen Entsorgungsnachweise (EN) zu führen.

Abweichend davon kann statt eines EN der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung auch durch einen Sammelentsorgungsnachweis (SN) geführt werden.

6.6.2 Als Nachweise über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle) von nachweispflichtigen Abfällen sind die Begleitscheine (BGS) gemäß der NachwV zu führen.

6.6.3 Für alle gefährlichen (nachweispflichtige Abfälle) und nicht gefährlichen Abfälle (nicht nachweispflichtige Abfälle) sind

- im Eingang (Input) und
- im Ausgang (Output)

Register gemäß der NachwV zu führen.

6.6.4 Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, BGS, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen.

6.6.5 Das Register über die Annahme (Input) von Abfällen (hier: Gülle) soll Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Annahmedatum
- Abfallschlüssel
- Abfallbezeichnung
- Annahmemenge
- Herkunft
- Abfallerzeuger/-lieferant, Erzeugernummer
- Abfallbeförderer
- Bezeichnung der Entsorgungsanlage (hier: BGA, Entsorgernummer, wenn vorgegeben)

- 6.6.6 Das Register über die Abgabe (Output) von Abfällen (wie z.B. Gärreste) soll Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:
- Abgabedatum
 - Abfallschlüssel
 - Abfallbezeichnung
 - Abgabemenge
 - Bezeichnung der Anlage des Erzeugers, (hier: BGA, Erzeugernummer)
 - Abfallbeförderer
 - Abfallentsorger/-verwerter (-empfänger), Entsorgernummer, wenn vorgegeben.
- 6.6.7 Die Registerangaben für das laufende und die vorhergehenden drei (3) Jahre sind jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6.8 Für alle angenommenen Einsatzstoffe und zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle ist eine Jahresübersicht getrennt nach (In- und Output) Einsatzstoffen und Abfallarten zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde - ohne Aufforderung - bis spätestens 30. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden ist. Die Jahresübersicht ist gemäß Anlage 3 zu erstellen.

6.7 Bodenschutz

Werden bei den Erdbauarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossenen, sind diese unverzüglich vor Weiterführung der Arbeiten der unteren Bodenschutzbehörde (Altmarkkreis Salzwedel) zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

7. Naturschutz

- 7.1 Der Bau ist außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März – 30. September) zu beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Baufläche vor dem Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung zu begehen und auf das mögliche Vorhandensein von Brutplätzen europäischer Vogelarten (z.B. Feldlerche) zu kontrollieren. Sollten Niststandorte nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 7.2 Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft ist durch den Vorhabensträger entsprechend den Vorgaben in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Nr.1“ umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu realisieren. Die Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage bzw. einer AN einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung den zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

- 8.2 Der Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere müssen Angaben über folgende Punkte enthalten sein:
- die weitere Verwendung und der Zustand des Betriebsgrundstücks (Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes, Verkauf, andere Nutzung, Bodenzustand, Schichtenaufbau usw.),
 - der Verbleib der anfallenden Abbruchmaterialien,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 8.3 Das Abfahren der Anlage zur Betriebseinstellung hat so zu erfolgen, dass Einsatz- und Hilfsstoffe vor der Stilllegung noch soweit wie möglich verbraucht werden.
- 8.4 Der Rückbau des Vorhabens hat innerhalb von drei Monaten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu erfolgen.
- 8.5 Mit Betriebseinstellung sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.6 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.7 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Abgasreinigungseinrichtungen, Energieanlagen, Pumpanlagen, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.8 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3,4 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.9 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH hat am 28. Februar 2013 (Posteingang am 22. März 2013), die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Biogasanlage I durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Biogasanlage am Standort in 38489 Beetzendorf, Gemarkung Beetzendorf, Flur 4, Flurstücke 209, 265 nach § 16 BImSchG beantragt.

Die Biogasanlage II soll unmittelbar neben der Biogasanlage I in zwei Bauabschnitten errichtet werden. Sie besteht im Wesentlichen aus

- einer 3-geteilten Fahrsiloanlage,
- einem Rübenmussilagebecken,
- zwei Fermentern,
- zwei Gärrestspeicher,
- dem Technikgebäude,
- der BHKW-Anlage,
- der Gasaufbereitungsanlage und
- einem Propangastank mit Brenner zur diskontinuierlichen Beheizung der Fermenter beider Anlagen.

In der Biogasanlage II soll nach Fertigstellung die Vergärung von Rindergülle sowie von Stoffen pflanzlicher Herkunft (nachwachsende Rohstoffe) erfolgen.

Die Rindergülle wird mittels Transportfahrzeugen von den landwirtschaftlichen Betrieben zur Biogasanlage gefahren und im abgedeckten Annahmebehälter zwischengelagert. Von hier wird sie zentralgesteuert automatisch in einer geschlossenen Druckrohrleitung den vier im Anmischkeller des Technikgebäudes aufgestellten Dissolvern zugeführt. Diese sind mit einem Wiegesystem ausgerüstet. Das Mischmaterial wird zum Fermenter gepumpt, wo die organische Substanz unter anaeroben Bedingungen im mesophilen Temperaturbereich weitestgehend abgebaut wird, was zur Entstehung von Biogas führt.

Die Gärreste werden in zwei gasdicht abgedeckten Gärrestlagern gelagert. Die Gärreste werden auf den landwirtschaftlichen Flächen der Agrargenossenschaft eG Beetzendorf verwertet.

Ein Teil des bei der Vergärung entstehenden Biogases soll in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt und der dabei erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der andere Teil des erzeugten Biogases soll einer Gasaufbereitungsanlage zugeführt werden, um es anschließend in das öffentliche Gasnetz einspeisen zu können.

2. Genehmigungsverfahren

Während des Genehmigungsverfahrens traten Gesetzes- und Verordnungsänderungen in Kraft, die wesentliche Verfahrensauswirkungen mit sich brachten.

So enthält die neue 4. BImSchV Änderungen im Zulassungsrecht für Biogasanlagen. Insbesondere findet sich in Nr. 8.6.3 des Anhangs zur 4. BImSchV erstmals ein eigener Tatbestand für Biogasanlagen, in denen Gülle eingesetzt wird.

Die Nr. 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV hat damit in Nr. 8.6.3 einen Sondertatbestand für den Einsatzstoff „Gülle“ geschaffen; und zwar unabhängig davon, ob Gülle nach den Vorschriften des KrWG als Abfall eingestuft wird oder nicht. Nach dem Wortlaut der Norm. werden dort Anlagen zur biologischen Behandlung,..., von Gülle, soweit die Behandlung

ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, erfasst.

Zur Bemessung der Durchsatzmenge hat der RUV folgenden Beschluss gefasst:

„Die Genehmigungsschwelle von Gülle fermentierenden Biogasanlagen im Sinne der Nr. 8.6.3 des Anhangs der neuen 4. BImSchV kann auch durch einen Mix von Gülle und anderen Stoffen, die keine Abfälle sind, zum Beispiel nachwachsenden Rohstoffen, überschritten werden. Die für Nr. 8.6.3 maßgebliche Durchsatzkapazität ergibt sich aus der Menge der eingesetzten Gülle plus der Menge anderer eingesetzter Stoffe, etwa nachwachsender Rohstoffe.“

Im vorliegenden Fall beträgt die Durchsatzmenge der neu hinzukommenden Anlage allein bei 154 Tonnen je Tag, so dass gemäß der Einstufung im Anhang 1 zur 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen war.

Die Biogasanlage II gliedert sich in folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (AN), die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig dem Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen sind:

- Die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von 154 Tonnen je Tag, fällt unter Nr. 8.6.3.1 G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (AN 01.10).
- Die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 8,825 Tonnen fällt unter Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (AN 01.20).
- Das BHKW ist eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt und fällt unter Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (AN 01.30).
- Die Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 5.165.401 Normkubikmetern je Jahr Rohgas fällt unter Nr. 1.16 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (AN 01.40).
- Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärresten mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 18.041 Kubikmetern fällt unter Nr. 8.13 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (AN 01.50).

Die Biogasanlagen I und II bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. Die Summierung der Leistungsdaten ergibt gegenüber der vorgenannten Einstufung gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV kein anderes Ergebnis.

Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Biogasanlage fallen unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). So fallen

- die AN 01.10 unter Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG,
- die AN 01.20 unter Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG,
- die AN 01.30 unter Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG,
- die AN 01.40 unter Nr. 1.11.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Eine UVP-Pflicht wurde bisher nicht festgestellt. Mithin handelt es sich vorliegend um eine Erweiterung eines nicht UVP - pflichtigen Vorhabens. Es bedurfte einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Ausschlusses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG.

Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Gesamtmenge hochentzündlicher Stoffe, hier Biogas, von 45.925 kg, stellt die Anlage einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar und fällt damit unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV), (Grundpflichten).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Aus der Vollständigkeitsprüfung gemäß § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergab sich die Notwendigkeit, weitere Antragsunterlagen nachzufordern, so zum Antragsgegenstand, zur Anlagengliederung, zum Immissionsschutz, zum Naturschutz, zum Landwirtschaftsrecht, und zu den Bauvorlagen. Den Aufforderungen zur Nachbesserung der Unterlagen ist die Antragstellerin innerhalb der gesetzten Fristen nachgekommen.

Die Vorprüfung zur Notwendigkeit bzw. des Ausschlusses einer UVP ergab, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. Juni 2013 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in den Tageszeitungen „Volksstimme“ und „Altmark Zeitung“.

Antragsgegenstand war auch ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG. In diesem Sinne soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen werden, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag war abzulehnen, da nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 BImSchG hier § 16 Abs. 2 nicht anwendbar ist. § 16 Abs. 1 Halbsatz 2 stellt klar, dass selbständig genehmigungsbedürftige Änderungen stets der Genehmigung bedürften, es auf die Regelung in Halbsatz 1 dann nicht mehr ankommt.

Im Übrigen ist gemäß Zuordnung der Verfahrensarten in § 2 Abs. 1 und 4 der 4. BImSchV das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Änderung, für sich genommen der Spalte 1 unterliegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag lagen die erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen, Verpflichtungen und Gutachten am 21. Juni 2013 vollständig für die Auslegung vor. Mit diesem Datum begann somit die Regelfrist nach § 16 Abs. 3 BImSchG von 6 Monaten für die Bearbeitung des Genehmigungsantrages.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 18. Juni 2013 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in den Regionalausgaben Altmarkkreis Salzwedel der Tageszeitungen „Volksstimme“ und „Altmark Zeitung“ bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26. Juni 2013 bis einschließlich 25. Juli 2013 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sowie im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 26. Juni 2013 bis 8. August 2013 wurde keine Einwendung erhoben. Die Genehmigungsbehörde hat daher entschieden, dass der geplante Erörterungstermin am 24. September 2013 nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 17. September 2013 in den Regionalausgaben Altmarkkreis Salzwedel der Tageszeitungen „Volksstimme“ und „Altmark Zeitung“ sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage bzw. die geänderte Anlage in Betrieb genommen wird.

Zum Ausgangszustand von Grundwasser und Boden hat die Antragstellerin keine Aussage getroffen.

Die Biogasanlage I befand sich am 2. Mai 2013 bereits in Betrieb. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG somit erst bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag, dann aber für die gesamte Anlage vorzulegen.

Erforderlich war die externe bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises. Der Prüfbericht zum Brandschutz ging am 26. Juli 2013 hier ein. Nach dem Prüfergebnis konnte der Prüfer keine Genehmigungsfähigkeit feststellen.

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin sollte ein neues Brandschutzkonzept eingereicht werden. Dies erfolgte am 2. September 2013.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nummern 4.1.13 und 9.3.1 des Anhangs dieser Verordnung.

3. Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die beantragte Anlagenänderung getroffen hat. Einer Genehmigung dieser Änderung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Änderung und geänderter Betrieb der Anlage werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und von mir vervollständigten und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Genehmigung wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt (Abschnitt I, Nr. 5).

Nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist die Erteilung der Baugenehmigung für bestimmte Anlagen von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird. Die beantragte Anlage gehört dazu.

Die Antragstellerin hat im Antrag Rückbaukosten in Höhe von 260.300,12 € angegeben. Diese werden in aufgerundeter Form als ausreichend anerkannt (Nr. 5.1) und sind in der angegebenen Höhe mittels zulässigem Sicherungsmittel zu sichern (Nr. 5.2).

Die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise ist noch nicht abgeschlossen. Da sich aus den dann noch vorzunehmenden Prüfungen dieser Unterlagen Anforderungen an die Bauausführung ergeben können, war durch den Auflagenvorbehalt auf Grundlage von § 12 Abs. 2a BImSchG rechtlich sicherzustellen, dass erforderliche Auflagen der Genehmigung nachträglich beigefügt werden können (Abschnitt I, Nr. 6).

Die Antragstellerin hat dazu mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 ihr Einverständnis gegeben.

Gem. § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Aufnahme des geänderten Betriebes dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I, Nr. 8).

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Nach § 12 Abs. 2c BImSchG wurde die Anlagenbetreiberin durch Auflage verpflichtet, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen den zuständigen Behörde anzuzeigen (NB 1.4).

4.2 Baurecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung ist gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA genehmigungspflichtig.

Als Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegt es unabhängig von den Vorschriften der BauO LSA den Bestimmungen des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37).

Die Zulässigkeitskriterien gelten auch für das hier nach dem BImSchG durchzuführende Genehmigungsverfahren.

Das beantragte Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, für welches ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. Es handelt sich um die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Nr. 1 Beetzendorf“ der Gemeinde Beetzendorf.

Am 15. August 2013 ist der Abwägungsbeschluss gefasst worden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die planungsrechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens daher auf der Grundlage des § 33 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB sind vorliegend erfüllt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Biogasanlage II ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Gemäß § 14 BauO LSA müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Dem Antrag war ein Brandschutzkonzept beigelegt. Dieses war zwingend extern durch einen zugelassenen Prüfer prüfen zu lassen. Im Prüfbericht vom 25. Juli 2013 kam die Prüferin für Brandschutz, Dipl.-Ing. Brit Bruckert, 39175 Biederitz, Am Rosenbusch 15, zum Ergebnis, dass ein Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes nicht erbracht und die Einhaltung vorgegebener Schutzziele nicht nachgewiesen ist und somit keine Genehmigungsfähigkeit vorliegt.

Das überarbeitete Brandschutzkonzept ging am 2. September 2013 hier ein. Dieses wurde ebenfalls durch die vorgenannte Prüferin geprüft. Unter Berücksichtigung von Auflagen konnte die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich brandschutztechnischer Belange festgestellt werden.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen gründen sich auf die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. auf die Prüfberichte der Prüfer. Insofern bedarf es keiner weiteren Begründung.

Im Übrigen werden die Prüfer auch mit der Bauüberwachung betraut, so dass eine wirksame Umsetzung der geplanten Maßnahmen gesichert wird.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche

Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die von der Anlage emittierten Massenströme unterschreiten den unter 4.6.1.1 der TA – Luft festgelegten Bagatellmassenstrom für Stickstoff- und Schwefeloxide deutlich.

Zur geplanten Anlagenänderung wurde eine Geruchsimmissionsprognose der Uppenkamp und Partner GmbH vorgelegt. Eine Prüfung der Übertragbarkeit der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten auf den Standort Beetzendorf durch ein Gutachten des DWD ist nicht Bestandteil der vorgelegten Immissionsprognose. Die Verwendung der meteorologischen Daten der Station Gardelegen wurde jedoch begründet. Die Bezugnahme auf die Ermittlung des repräsentativen Jahres der meteorologischen Zeitreihen der Station Gardelegen ist zumindest in der Liste der verwendeten Unterlagen erkennbar. Da das bei der Genehmigungsbehörde verwendete interne Prüfprogramm zur Bestimmung einer geeigneten Messstation ebenfalls die Station Gardelegen als repräsentativ ermittelt hat, kann die vom Gutachter verwendete Meteorologie auch ohne QPR des DWD akzeptiert werden.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem im Anhang 3 TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und den entsprechenden Anpassungen für Gerüche (AUSTAL 2000 G) durchgeführt.

Am Standort befindet sich bereits eine Biogasanlage, welche auch in der Ausbreitungsrechnung entsprechend berücksichtigt wird. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die beiden Biogasanlagen verursachte Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten in Beetzendorf oberhalb der Irrelevanzschwelle nach Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) liegt. Hier werden Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 8 % prognostiziert. Der Immissionswert nach 3.1 GIRL von 10 % für Wohn- und Mischgebiete ist danach eingehalten. Die in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Geruchsstoffkonzentrationen entsprechen den Vorgaben einschlägiger VDI Richtlinien bzw. basieren auf eigenen Messungen. Der teilweise vorgenommene konservative Ansatz (z.B. bei der Gülleanlieferung) erhöht zudem die Sicherheit der ermittelten Ergebnisse. Da durch den Gutachter innerhalb des Beurteilungsgebietes keine geruchsrelevante Vorbelastung festgestellt wurde, entspricht die durch die Biogasanlagen verursachte Zusatzbelastung auch der Gesamtbelastung.

Die eigene Prüfung ergab, dass sich ca. 1.700 m nordwestlich in Rohrberg und ca. 2.000 m südlich jeweils Putenmastanlagen befinden. Deren Emissionen dürften sich jedoch im Beurteilungsgebiet der Biogasanlage infolge der großen Entfernung nicht relevant auswirken, so dass der Einschätzung des Gutachters in Bezug auf die Vorbelastung gefolgt werden kann.

Zur Sicherstellung wurde die ermittelte Geruchsstoffkonzentration im Abgas der Verbrennungsmotoranlage festgeschrieben (NB 3.1.2.4).

Auf Grund neuer Erkenntnisse nach Inkrafttreten der TA Luft haben das Bundesinstitut für Risikobewertung und die zur WHO gehörende ARC Formaldehyd als krebserzeugend identifiziert.

Laut Beschlussvorschlag der 117. LAI Ausschusssitzung ist im Sinne einer Konkretisierung der Dynamisierungsklausel der Nr. 5.4.1.4 TA Luft und unter Beachtung der Einstufung von Formaldehyd als krebserzeugend sicherzustellen dass ein Emissionsgrenzwert von 40 mg/m³ für Neuanlagen verfügt wird (NB 3.1.2.1).

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Emissionsgrenzwertes stehen derzeit zwei technische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- eine zusätzliche Gasaufbereitung vor dem Motor,
- ein Thermoreaktor zur nachträglichen Verbrennung nach dem Motor.

Die Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurden die TA Luft sowie die in der TA Luft zitierten Technischen Regelwerke zugrunde gelegt. Sie bedürfen daher keiner weiteren Begründung. Die hier vorgegebenen Emissionsbegrenzungen werden durch die geplante Anlage eingehalten.

Die allgemeine Forderung gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft, dass die Abgase so abzuleiten sind, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird, ist mit den beantragten und daher festgelegten Ableithöhen sichergestellt. Die Prüfung erfolgte aufgrund der geringen Emissionsmassenströme gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe November 1980). Zur dauerhaften Sicherstellung der Forderung wurden die wesentlichen Schornsteinabmessungen festgeschrieben (NB 3.1.5).

Die Schallimmissionsprognose Nr.: 120883 12B des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 09.01.2013 untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an 5 umliegenden Immissionsorten, nördlich und nordöstlich der Anlage in einem Abstand von mindestens 400 m. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und damit der den Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten, Bauausführungen und Betriebszeiten, selbst für den betrachteten Maximalzustand (Normalbetrieb unter Berücksichtigung der erhöhten Transporte während der Erntezeit und der Gärrestausbringung sowie der Verdichtung der Silage) die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet am Tag und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, verursacht durch Tags-Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände überschreiten ebenfalls nicht die zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse. Nachts sind keine wesentlichen Einzelereignisse zu erwarten.

Damit liegen im Einwirkungsbereich der Anlage keine Immissionsorte. Von der Festlegung anlagenbezogener anteiliger Immissionsrichtwerte wird abgesehen. Die Zusatzbelastung der Anlage ist als nicht relevant gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. einzustufen.

Die Betrachtung der Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße nach Nummer 7.4. der TA Lärm, führt zu dem Ergebnis, dass die anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße in Höhe von 49 dB(A) nicht zu einer Überschreitung des zulässigen Immissionsgrenzwertes gemäß der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags führen.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

Die Anlage unterliegt auch den Anforderungen der 12. BImSchV, da die im Anhang I der Verordnung genannten Mengenschwellen für hochentzündliche Stoffe, hier Biogas, beim Betrieb der Anlage überschritten wird. Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Biogasmenge von ca. 46.784 kg ist die Mengenschwelle der Spalte 4 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für hochentzündliche Stoffe von 10.000 kg überschritten und die Biogasanlage sowie alle weiteren am Standort befindlichen Anlagen dieses Betreibers bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegt. Bei der Bestimmung der Biogasmenge konnten zusätzliche Volumina, bedingt durch Reparatur- und Wartungsarbeiten unberücksichtigt bleiben, da in einer Betriebsanweisung zur Außerbetriebnahme, die Teil der Antragsunterlagen ist, dargestellt wurde, dass sich die Menge an störfallrelevanten Stoffen auch in diesem Fall nicht erhöht.

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die hier beantragte Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Antragstellerin für diese Anlagen erfüllt werden.

4.3.2 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Beim Betrieb der Anlage fallen diskontinuierlich Abfälle wie Altöl oder Filter- und Aufsaugmaterialien an, die entsorgt werden. Die anfallenden Abfälle sind nicht vermeidbar, können aber verwertet oder beseitigt werden.

Durch die Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle.

Nach der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 hier weiterhin erfüllt.

4.3.3 Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG – Energie sparsam und effizient zu verwenden – können wegen des Fehlens der einschlägigen Rechtsverordnungen derzeit von der Antragstellerin nicht gefordert werden. Sie dürften sich hier auch erübrigen, da ohnehin eine wirtschaftliche Fahrweise im Interesse der Antragstellerin liegt. Auch soll anfallende Abwärme für die Beheizung der Fermenter sowie für die Wärmeversorgung von Wohngebäuden und Einrichtungen der Gemeinde erfolgen.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 als erfüllt angesehen.

4.4 Arbeitsschutz

Bei Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

Durch die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 4 auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Explosionsschutzverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenregeln soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.5 Wasserrecht

Biogasanlagen bzw. Teile dieser sind grundsätzlich Anlagen im Sinne von § 62 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Diese Anlagen müssen gemäß § 62 (1) WHG so beschaffen, eingebaut, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Gemäß Antrag sind beim Vorhaben unterirdische, einwandige Substrat- und Gasleitungen sowie einwandige unterirdische Behälter mit Leckerkennungseinrichtung vorgesehen. Die Behälter gelten als unterirdisch, wenn sie teilweise im Erdreich eingebettet und der Behälterboden nicht einsehbar ist.

Die beantragte Bauweise der Behälter und Rohrleitungen entspricht nicht den materiellen Anforderungen der VAWS.

Unterirdische Rohrleitungen sind nach § 11 Abs. 1 VAwS LSA nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Als Sicherheitsgrund kann hier die Gefahr des Einfrierens im Winter und damit die Gefahr der Schädigung der Leitung geltend gemacht werden.

Gem. § 11 Abs. 2 VAwS LSA müssen zulässige unterirdische Rohrleitungen doppelwandig sein, Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden und sie müssen als Saugleitung ausgebildet sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt bzw. sie müssen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein.

Der § 3 Ziff. 1 Satz 3 VAwSA LSA besagt, dass einwandige unterirdische Behälter unzulässig sind.

In Anwendung von § 7 Abs. 2 VAwS LSA kann die Wasserbehörde von technischen Anforderungen nach dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall und aufgrund besonderer Umstände die Voraussetzungen des § 62 WHG dennoch erfüllt sind.

Die Ausnahme konnte erteilt werden, da bei antragsgemäßer Errichtung der Leckerkennung und bei Erfüllung der Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass gemäß § 62 WHG die Fermenter, Gärrestlager sowie die unterirdischen Rohrleitungen so eingebaut, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die in Sachsen-Anhalt eingeführten Bestimmungen des Biogashandbuches Bayern werden damit eingehalten.

Die Stapelkapazität der Anlage wurde für 180 Tage nachgewiesen.

4.6 Abfallrecht / Bodenschutz

Mit der Festlegung der Zulassung der Abfälle soll sichergestellt werden, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten für Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und dabei die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Abfallentsorger - und Abfallerzeuger - haben nach dem KrWG zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassenen Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 KrWG).

Die Zuordnung und Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle hat nach der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu erfolgen.

Für die Einstufung von Abfällen nach Ihrer Überwachungsbedürftigkeit gelten generell die Vorgaben nach § 3 (2) der AVV sowie den danach anzuwendenden Vorschriften gemäß dem Chemikalienrecht (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen – Chemikaliengesetz - ChemG, Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz - Chemikalien-Verbotsverordnung) und EG-Richtlinien (67/548/EWG - Stoffrichtlinie; 1999/45/EG - Zubereitungsrichtlinie; Verordnung EG Nr. 1272/2008 - CLP-Verordnung) zur Bestimmung von gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Abfällen und deren Einstufung.

Durch die Einbeziehung von tierischen Nebenprodukten - hier: Gülle - im Sinne Artikel 9 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) über Hygienevorschriften für nicht für den

menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)] welche zur Verwendung in Biogasanlagen bestimmt sind, in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Rückausnahme gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2, letzter HS., KrWG) werden auch Betreiber von Biogasanlagen, die auf Basis von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo-Anlagen) betrieben werden, vom Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG und danach geltenden Verordnungen erfasst. Insofern ist nach den Vorgaben des KrWG nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Gülle von den Regelungen des KrWG erfasst, sofern diese zur Verwendung in einer Biogasanlage, wie im hier vorliegenden Fall, bestimmt ist. Die NB zur Führung von Belegen und (Abfall-) Registern sind insofern begründet, da es sich hier bei der zur Verwertung in der Biogasanlage (BGA) vorgesehenen Gülle um Abfall handelt, welcher den Vorgaben des KrWG und den Nachweis- und Registerpflichten der NachwV unterliegt.

Die NB unter NB 6.4 über die Einstufung von Gärresten und Nachweis- und Registerführung begründet sich, da es sich bei den in der BGA anfallenden Gärresten aus der anaeroben Behandlung um Abfall (Abfallschlüssel: 19 06 06) handelt. Für i.R. stehende Gärreste treffen die Begriffsbestimmungen über Abfälle im Sinne von § 3 KrWG zu. Dazu Folgendes: Bei der Abgabe von Gärresten ist davon auszugehen, dass der Wille zur Entledigung im Sinne von Absatz 3 anzunehmen ist. Die Gärreste fallen bei der Behandlung und Nutzung von Stoffen – hier Gülle und Nawaro - an, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung, hier im Hauptzweck die Erzeugung von Energie aus Biogas - hierauf gerichtet ist. Die Verwertung der Gärreste endet erst mit der Aufbringung auf LN - wie hier vom Betreiber der BGA vorgesehen. Das Ende der Abfalleigenschaft von Gärresten kann folglich erst nach vollständiger ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung eintreten.

Der Nachweis, dass es sich bei den Gärresten um ein Nebenprodukt i.S. von § 4 KrWG handelt, wurde im Rahmen der Antragstellung nicht erbracht. Daher ist bei den Gärresten weiterhin von einem Abfall auszugehen.

Die unter Abschnitt III 6.6 formulierten NB über Nachweis- und Registerpflichten sind wie folgt begründet:

Bei der Annahme und Abgabe von Abfällen sind gemäß § 49 (1) KrWG – Registerpflichten - die Entsorger verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten ein (Abfall-) Register gemäß §§ 23, 24 und 25 der NachwV zu führen.

Die Pflicht zur Führung von Registern nach § 49 Abs. 1 gilt auch für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Makler von gefährlichen Abfällen (gA).

Nach § 50 KrWG – Nachweispflichten - haben die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen.

Der Nachweis (Vorabkontrolle) wird geführt

1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle) oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

Die Nachweispflichtigen im Sinne von § 2 Abs. 1 der NachwV haben vor Beginn der Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen den Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis gemäß der NachwV (§§ 3 bis 9) zu führen.

Vor der Übergabe von nachweispflichtigen Abfällen an den Beförderer ist der Nachweis über den Verbleib der Abfälle bzw. über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle)

mit Hilfe von Begleitscheinen zu führen. Die Begleitscheine sind gemäß dem Teil 2, Abschnitt 2, (§§ 10 bis 13) der NachwV zu führen.

Die NB 6.6.8 zur Vorlage einer Jahresübersicht bei der zuständigen Behörde begründet sich i. V. m. § 49 KrWG zur Führung von Registern. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung der Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Die NB. zur Vorlage einer Jahresübersicht ist auch nach § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung - begründet. Danach sind nach § 47 (3) KrWG die Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger verpflichtet, gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen – z.B. Prüfung von Angaben über angenommene und abgegebene Abfälle sowie von Lagerbeständen über den gesamten Jahresablauf - ist für die zuständige Behörde unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen prüfen zu können.

In dem nach § 9 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den ausgewiesenen Standort zur Errichtung einer Biogasanlage keine Altlastverdachtsflächen und Altlasten erfasst.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde (NB 6.7). Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen.

4.7 Naturschutz / Forsten

Den Aussagen im Artenschutzfachbeitrag wird im Wesentlichen gefolgt. Brutplätze der Feldlerche, die regelmäßig auf Ackerflächen zu finden ist, wurden nicht nachgewiesen. Die Feldlerche baut jedoch in jeder Brutsaison ein neues Nest an wechselnden Standorten. Eine Besiedlung der Fläche in der nächsten Brutsaison kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sollte daher der Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit liegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Baufläche vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung zu begehen und auf mögliche vorhandene Brutplätze zu untersuchen. Der Bau kann erst begonnen werden, wenn eine Beeinträchtigung geschützter Arten ausgeschlossen ist.

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Am Standort ist insbesondere die Betroffenheit bodenbrütender Arten (z.B. Feldlerche) möglich. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten Individuen der besonderen geschützten Arten, zu denen die europäischen Vogelarten gehören, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen. Auch ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine Störung der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungszeit ist verboten. Um den Eintritt dieser Verbotstatbestände zu vermeiden, ist mit dem Bau der Anlage außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen.

Die ökologische Baubegleitung soll den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote vermeiden, wenn der Baubeginn nicht außerhalb der Vogelbrutzeit realisiert werden kann.

Die Antragstellerin hat eine FFH - Verträglichkeitsprüfung für die NATURA 2000 Gebiete „Tangelscher Bach und Bruchwälder“ sowie „Jeetze südlich Beetzendorf“ vorgelegt.

Für die Prüfung der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens ist insbesondere die Immission von Stickstoff und Ammoniak in die NATURA 2000 Gebiete relevant.

In der Immissionsprognose werden die Quellen für Ammoniak und Stickstoff ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak hat ergeben, dass die prognostizierte Zusatzbelastung im geschützten Biotop unterhalb von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Dieser Wert gilt nach TA Luft (4.4.3) als irrelevante Zusatzbelastung. Bei Unterschreitung der irrelevanten Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erübrigt sich nach TA (4.4.1) eine weitere Prüfung.

Die Ausbreitungsrechnung für Stickstoff ergab, dass die Einträge in die nahegelegenen NATURA 2000 – Gebiete unterhalb der ermittelten Irrelevanzschwelle (3% des CL für Stieleichen- Hainbuchenwald (LRT9160)) von $0,3 \text{ kg N ha/a}$ liegt.

Nach dem Fachkonventionsvorschlag (Uhl et. al. 2007, S. 8 und kifl 2008, S. 35) ergeben sich bei einer Unterschreitung der Irrelevanzschwelle von 3% des zu beurteilenden Critical Loads keine erheblichen Beeinträchtigungen für das betrachtete NATURA 2000 - Gebiet.

Die Gutachterin kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des § 30 Biotopes, wie auch der Erhaltungsziele der FFH – Gebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Dem Votum der Gutachterin wird von der oberen Naturschutzbehörde gefolgt.

Flächen, die nach § 2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) als Wald einzustufen sind, werden am Standort der Anlage nicht tangiert oder entzogen.

Die westlich der Anlage gelegene Waldfläche liegt im Einwirkungsbereich der Biogasanlage.

Anhand der ausgewiesenen Immissionswerte (Gutachten Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose) wurde im Ergebnis festgestellt, dass keine erheblichen Nachteile für den Wald zu erwarten sind. Die Critical-Load-Werte für Laub- und Nadelwälder werden mit $10-15 \text{ kg N /ha/a}$ angegeben. Aus der Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände.

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist die Eingriffsregelung in Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a Abs. 3 und 4 BauGB) abzuarbeiten. Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffes sowie die Festlegung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach § 2a BauGB im Umweltbericht zum Bebauungsplan. Die konkreten Maßnahmen erhalten über die Aufnahme in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan rechtliche Verbindlichkeit und sind vom Vorhabensträger dem konkreten Vorhaben entsprechend, anteilig umzusetzen.

4.8 Veterinärrecht

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Antrages ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie Teil 4 Abschnitt 3, § 15 Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) durch den in der Anlage nach Fertigstellung vorgesehenen Einsatz von Gülle (tierisches Nebenprodukt).

Die Biogasanlage wird ohne Pasteurisierungseinheit errichtet.

Rindergülle gilt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als Gülle.

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen, die, wie vom Antragsteller vorgesehen, nur Gülle als alleiniges tierisches Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und kann insoweit nicht eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG sein.

Die unter den Hinweisen aufgeführten Vorschriften zum Betrieb der Biogasanlage sind durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

Die Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4.9 Düngerecht

Der produzierte Gärrest soll, lt. Beschreibung der Maßnahme, vollständig von der Agrargenossenschaft eG Beetzendorf und der 100 %igen Tochterfirma BioEnergie Beetzendorf GmbH abgenommen werden.

Insgesamt bewirtschaften beide Betriebe rund. 2200,0 ha landwirtschaftliche Flächen im Raum Beetzendorf. Des Weiteren werden von der Agrargenossenschaft eG Beetzendorf 92 Mutterkühe sowie 35 Damtiere gehalten, die ganzjährig weiden.

Aus Sicht der guten fachlichen Praxis zum Düngen, gemäß § 3 Abs.2 Düngegesetz (DüngG) i. V. m. § 4 Abs.3 sowie 5, 6 und 3 Abs.4 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV), ist die ausgewogene Düngung von Bedeutung und einzuhalten.

Im Rahmen der Prüfung der abzunehmenden Gärreste (Rindergülle) und der gehaltenen Tiere auf der Grundlage der Richtwerte (Broschüre der LLFG „Richtwerte für die Untersuchung und Beratung sowie fachliche Umsetzung der Düngeverordnung“ Stand: vom 15.02.2008) und dem KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) konnte festgestellt werden, dass die Einhaltung des § 4 Abs.3 der DüV (max. 170 kg Stickstoff/ha und Düngejahr aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Gärreste / Rindergülle und der zur Verfügung stehenden 2200,00 ha erfüllt ist.

Für die sachgerechte Verwertung aller Nährstoffe (insbesondere Stickstoff und Phosphor) die gegenwärtig durch den Tierbestand des Betriebes der Agrargenossenschaft eG Beetzendorf und des anfallenden Gärrestes der BioEnergie GmbH anfallen und der gegenüberstehenden Entzüge von Nährstoffen durch die Ernteprodukte (beide Betriebe getrennt betrachtet), ist eine ausgewogene Düngung gegeben.

4.10 Betriebseinstellung

Eine Folgenutzung kommt bei der beantragten Biogasanlage nicht in Betracht.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren nicht betrieben wird oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist.

Die Antragstellerin hat die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte einer Betriebseinstellung dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (NB 8.1 bis 8.9). Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, den Rückbau bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu gewährleisten. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5, 12 Abs. 3 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.11.2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt Sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Aus der Rückäußerung der Antragstellerin vom 29. November 2013 ergab sich keine andere inhaltliche Auffassung.

V

Hinweise

1. Sicherheitsleistung

- 1.1 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind – je nach gewähltem Mittel – die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
- 1.2 Vor der Hinterlegung ist das gewählte Sicherungsmittel der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, die dieses als geeignet anerkennen muss. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung zur Prüfung vorzulegen. Bankbürgschaften müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 und 771 BGB.

Nach Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Als alleiniger Empfänger/ Begünstigter ist die zuständige Überwachungsbehörde in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheins ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung zu übergeben.

- 1.3 Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.
- 1.4 Die Sicherheitsleistung wird auf Antrag an den Schuldner der Forderung zurückgegeben bzw. ausgekehrt, wenn der Sicherungszweck durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt ist. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner / dem Bürgen herausgegeben werden darf.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. (§ 18 BImSchG)

- 2.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden. (§ 20 BImSchG)

- 2.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
(§ 15 Abs. 1 BImSchG)
- 2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
(§ 16 Abs. 1 BImSchG)
- 2.6 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.

3 Baurecht

- 3.1 Dem Altmarkkreis Salzwedel sind gem. § 71 Abs. 8 BauO LSA der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA sind für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ein Bauleiter und Unternehmer zu bestellen.
- 3.3 An der Baustelle hat der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen
(§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 3.4 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist.
- 3.5 Aufgrund der §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten neu entdeckte archäologische Bodenfunde dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle und der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche

Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

- 3.6 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind über das Landesportal <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=30212> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig.

Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

(§ 8 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - i. V. m. § 3 Baustellenverordnung – BaustellV)

- 4.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
- ausreichende Beleuchtung
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

(§ 8 Verordnung über Arbeitsstätten - ArbStättV - i. V. m. Arbeitsstättenrichtlinie - ASR - 17/1,2)

- 4.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.

(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

- 4.4 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.

(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

- 4.5 Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

(§ 3 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG i. V. m. BG-Vorschrift BGV C 22)

- 4.6 Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Baugruben- und Grabenwände sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrezustände sind unverzüglich zu beseitigen.
(§ 3 ArbSchG i. V. m. BG-Vorschrift BGV C 22)
- 4.7 Für Bauarbeiten müssen Arbeitsplätze so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie entsprechend
- der Art der baulichen Anlage,
 - den wechselnden Bauzuständen,
 - den Witterungsverhältnissen und
 - den jeweils auszuführenden Arbeiten
- ein sicheres Arbeiten gewährleisten.
(§ 3 ArbSchG i. V. m. BG-Vorschrift BGV C 22)
- 4.8 Die Anlage muss je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien und der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein. Entsprechende Abstimmungen sind mit der Feuerwehr vorzunehmen.
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 2.2)
- 4.9 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
(§ 4 Abs. 2 ArbStättV)
- 5. Wasserrecht**
- 5.1 Die Anlage zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen wurde in der behördlichen Überwachungsdatei des Altmarkkreises Salzwedel unter P7093014 registriert.
- 5.2 Die Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG sind nur von Fachbetrieben nach § 3 WasgefStAnIV zu errichten.
- 5.3 Der Betreiber hat die Funktion und Dichtheit der Anlagen durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
(§ 1 WasgefStAnIV)
- 5.4 Schadensfälle an den Anlagen, die zum Austritt von Gärrest oder anderen Wasser gefährdenden Stoffen in nicht unbedeutenden Mengen führen können, sind gem. § 86 WG LSA dem Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- 5.5 Fermenter, unterirdische Substratleitungen, unterirdische Gastrocknungsleitungen und der Kondensatbehälter sowie das Altöllager sind gem. § 1 Abs. 2 WasgefStAnIV i. V. m. § 19 VAwS LSA vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS LSA überprüfen zu lassen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Baustellenabfälle ASN 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) sind einer zugelassenen Bauschuttsortieranlage zuzuführen.
- 6.2 Bei den Bauarbeiten anfallender Bauschutt mit möglichen Abfallschlüsseln, wie Gemische aus Beton (ASN 17 01 07), Ziegel (ASN 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik (ASN 17 01 03) und Baustoffe auf Gipsbasis (ASN 17 08 02) sind einer Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen.
- 6.3 Die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke sind gemäß § 4 der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 6.4 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallsatzung des Landkreises nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (ÖRE – hier Landkreis) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.
- 6.5 Die Überlassung von Abfällen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallen sind, sind im Falle der Abgabe zur Verwertung oder Beseitigung ausschließlich Beförderern oder Sammlern zu überlassen, die über eine gültige Transportgenehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen verfügen, sofern diese gemäß der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vorgeschrieben ist.
- 6.6 Die Überlassung von Abfällen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallen sind, darf im Falle der Übernahme durch einen Sammelentsorger nur erfolgen, sofern der Sammler (Beförderer) einen von der zuständigen Entsorgerbehörde bestätigten Sammelentsorgungsnachweis (§ 9 NachwV) vorlegen kann. Generell ist durch den Abfallerzeuger vor der Abgabe bzw. Überlassung von Abfällen sicherzustellen, dass die von Dritten übernommenen Abfälle zulässigerweise einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt werden.

7. Veterinärrecht

- 7.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
Die Zulassung der Biogasanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag der BioEnergie Beetzendorf GmbH durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S).
(Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1069/2002 und § 6 Ziffer 1 Buchstabe n) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr - ZustVO SOG)
- 7.2 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen. (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tiererseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 VO (EU) Nr. 142/2011)

- 7.3 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
(Anhang V Abschnitt 2 Kapitel II Nr. 2 der VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.4 In der Biogasanlage darf Gülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als tierischer Inputstoff verwendet werden.
(Artikel 9 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 13 Buchstabe e) ii. VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 7.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle tierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.
(Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a) VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§ 9 TierNebV)
- 7.7 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden. Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.
Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.
Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.
(§§ 9, 15 TierNebV i. V. m. Anhang V Kapitel II Ziffer 7 und Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 sowie Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 VO (EU) Nr. 142/2011)
- 7.8 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen.
(§ 15 TierNebV)
- 7.9 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung folgende Anforderungen einzuhalten:
- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
 - Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.

- Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
- Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
- Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(Anhang V, Kapitel II VO (EU) Nr. 142/2011)

- 7.10 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.

Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.

(§ 26 Tierseuchengesetz - TierSG)

- 7.11 Nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3 VO (EU) Nr. 142/2011 sind Gärreste zu untersuchen, ob sie die dort vorgesehenen Normen erfüllen. Nach § 15 TierNebV ist wegen der Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern die Untersuchung nicht erforderlich. Deshalb wird die Untersuchung des Gärrestes als Hinweis nicht aufgenommen. Die Möglichkeit besteht, dass nach einer nationalen Rechtsanpassung die Untersuchungen durchzuführen sind.

8. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der ZustVO Gew AIR,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- dem §§ 13, 16, 18 BodSchAG LSA,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 33 BrSchG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage derzeit folgende Behörden zuständig:

- das **Landesverwaltungsamt**, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
 - als obere Immissionsschutzbehörde,
 - als obere Naturschutzbehörde,
 - als Zulassungsstelle für VO (EG) Nr. 1069/2009;

- das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord**, Priesterstraße 14, 39576 Stendal
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz;

- der **Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel**
 - als untere Abfallbehörde,
 - als untere Baubehörde,
 - als untere Bodenschutzbehörde,
 - als Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
 - als untere Denkmalschutzbehörde,
 - als landwirtschaftliche Fachbehörde,
 - als untere Naturschutzbehörde,
 - als untere Wasserbehörde.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

im Auftrag

Beisitzer

Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Unterlage | Formular-Nr. | Blattzahl |
|----------|--|--------------|-----------|
| 1 | Allgemeines | | |
| 1.1 | Verzeichnis der Antragsunterlagen | 0 | 1 |
| 1.2 | Inhaltsverzeichnis | | 2 |
| 1.3 | Anträge | | |
| 1.3.1 | Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG vom 28.02.2013, ersetzt durch Überarbeitung vom 26.06.2013 | 1 | 2 |
| 1.3.2 | Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG | 1a | 1 |
| 1.3.3 | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.05.2013 | 1c | 1 |
| 1.4 | Vollmachten, Erklärungen | | 3 |
| 1.5 | Kurzbeschreibung | | 2 |
| 1.6 | Erklärungen / Ergänzungsunterlagen mit Schreiben / Mail vom 22.03.2013, 16.04.2013, 17.04.2013, 23.04.2013, 29.04.2013, 05.06.2013, 19.06.2013, 03.07.2013, 15.07.2013, 22.07.2013, 29.07.2013, 05.08.2013, 07.08.2013, 26.08.2013, 30.08.2013, 27.09.2013, 21.10.2013 | | 20 |
| 1.7 | Angaben zum Standort | | |
| 1.7.1 | Standortbeschreibung | | 1 |
| 1.7.2 | Topographische Karte, Maßstab 1:10.000 | | 1 |
| 1.7.3 | Grenzdarstellung, Maßstab 1:1.000 | | 1 |
| 1.7.4 | Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.500 | | 1 |
| 1.7.5 | Grundbuchauszug | | 7 |
| 1.7.6 | Auszug Flächennutzungsplan | | 1 |
| 1.7.7 | Entwurf B-Plan, Stand März 2013 | | 7 |
| 1.7.8 | B-Plan, Stand August 2013 | | 8 |
| 2 | Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb | | |
| 2.1 | Anlagenschema | | 1 |
| 2.2 | Anlagenteile / Nebeneinrichtungen | 2.1 | 1 |
| 2.3 | Betriebseinheiten | 2.2 | 3 |
| 2.4 | Ausrüstungsdaten | 2.3 | 7 |
| 2.5 | Anlagenbeschreibung | | 5 |
| 2.6 | Lageplan, Maßstab 1:500, Bauabschnitte | | 2 |
| 2.7 | Verfahrensbeschreibung | | 15 |
| 2.8 | Grundfließbild Gesamtanlage | | 1 |
| 2.9 | Verfahrensfließbilder | | 2 |
| 2.10 | Beschreibung Anfahrbetrieb | | 1 |
| 2.11 | Technische Unterlagen, Beschreibungen, Prospekte | | 123 |
| 3 | Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen | | |
| 3.1 | Gehandhabte Stoffe | 3.1a | 2 |
| 3.2 | Stoffliste Lageranlagen | 3.1b | 2 |
| 3.3 | Stoffidentifikation | 3.2 | 1 |
| 3.4 | Physikalische Stoffdaten | 3.3 | 1 |
| 3.5 | Sicherheitstechnische Stoffdaten | 3.4 | 1 |
| 3.6 | Stoffbilanz | | 3 |
| 3.7 | Berechnung Energieeffizienz BHKW | | 2 |
| 3.8 | Sicherheitsdatenblätter | | 7 |

| | | | |
|-----------|--|-------|----|
| 4 | Emissionen / Immissionen | | |
| 4.1 | Luftschadstoffe | | |
| 4.1.1 | Emissionsquellen | 4.1a | 1 |
| 4.1.2 | Emissionen | 4.1b | 1 |
| 4.1.3 | Abgas- / Abluftreinigung | 4.1c | 1 |
| 4.1.4 | Angaben zur Emissionsminderung | | 1 |
| 4.1.5 | Geruchs-Immissionsprognose vom 04.01.2013 | | 37 |
| 4.1.6 | Technische Unterlagen Abgasreinigungsanlagen | | 9 |
| 4.1.7 | Gutachten Ammoniakimmission, Stickstoffdeposition | | 34 |
| 4.2 | Geräusche | | |
| 4.2.1 | Emissionsquellen, Geräusche | 4.2 | 2 |
| 4.2.2 | Erläuterungen | | 1 |
| 4.2.3 | Geräusch-Immissionsprognose vom 09.01.2013 | | 33 |
| 5 | Anlagensicherheit | | |
| 5.1 | Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung | 5.1 | 1 |
| 5.2 | Angaben zu Betriebsbereichen | 5.2a | 1 |
| 5.3 | Berechnung Biogaslagermenge und Ergänzung | | 4 |
| 5.4 | Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten | | 3 |
| 5.5 | Konzept zur Verhinderung von Störfällen | | 29 |
| 5.6 | Explosionsschutzzonen (Erläuterungen, Betriebsanweisung) | | 4 |
| 5.7 | Explosionsschutzzonen (Zeichnungen) | | 2 |
| 5.8 | Notfackel (Beschreibung, technische Unterlagen) | | 13 |
| 5.9 | Stellungnahme zu „Sicherheitsregeln“ | | 1 |
| 5.10 | Propangastank | | 1 |
| 6 | Wasser gefährdende Stoffe / Löschwasser | | |
| 6.1 | Lageranlagen flüssiger Stoffe | 6.1b | 4 |
| 6.2 | Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden | 6.1d | 2 |
| 6.3 | Rohrleitungsanlagen | 6.1.e | 1 |
| 6.4 | Angaben zum Gewässerschutz, Leckerkennung | | 5 |
| 6.5 | Prüfbericht Drainagefließ | | 2 |
| 6.6 | Prüfbericht Kunststoffdichtungsbahn | | 2 |
| 6.7 | Zeichnung Entnahmestation mit Abfüllplatte | | 1 |
| 6.8 | Schmierölstation (Beschreibung, Prinzipdarstellung, Betriebsanweisung) | | 3 |
| 6.9 | Technische Unterlagen Frisch-, Alt- und Ttagesölbehälter | | 18 |
| 6.10 | Zertifikat Fachbetrieb | | 1 |
| 7. | Abfälle / Wirtschaftsdünger | | |
| 7.1 | Angaben zur Abfallbehandlung | | 1 |
| 7.2 | Abfallart und vorgesehene Entsorgung | 7.1 | 2 |
| 7.3 | Erläuterungen Biomasseanbau, Gärrestlagerung, -ausbringung | | 1 |
| 7.4 | Grundsatzvereinbarung Gärrestbelieferung und Abnahme; Gülle | | 2 |
| 7.5 | Bodenprobenprotokolle | | 51 |
| 7.6 | Flächenentwicklung | | 1 |
| 7.7 | Substratliefervertrag | | 2 |
| 7.8 | Flächenbilanz; Nährstoffzufuhr, Nutzungsnachweis | | 20 |
| 8 | Abwasser | | |
| 8.1 | Erläuterungen zu Sammlung und Entsorgung | | 3 |
| 8.2 | Entwässerungskonzept | | 80 |
| 9 | Arbeitsschutz | | |
| 9.1 | Erläuterungen | | 3 |
| 9.2 | Angaben zum Arbeitsschutz | 9 | 1 |

| | | | |
|-----------|---|----|-----|
| 10 | Brandschutz | | |
| 10.1 | Erläuterungen | | 3 |
| 10.2 | Brandschutzmaßnahmen | 10 | 1 |
| 10.3 | Angaben zum Brandschutz | | 4 |
| 10.4 | Brandschutzkonzept vom 29.08.2013 | | 18 |
| | | | |
| 11 | Energieeffizienz / Angaben zur / Wärmenutzung | | |
| 11.1 | Berechnungen | | 2 |
| 11.2 | Erläuterungen | | 1 |
| | | | |
| 12 | Eingriffe in Natur und Landschaft | | |
| 12.1 | Erläuterungen | | 1 |
| 12.2 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2013 | | 7 |
| 12.3 | Bericht zum Stickstoffeintrag | | 3 |
| | | | |
| 13 | Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit | | |
| 13.1 | Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP | 13 | 1 |
| 13.2 | Prüfschema | | 4 |
| | | | |
| 14 | Maßnahmen bei Betriebseinstellung | | |
| 14.1 | Erläuterungen | | 1 |
| | | | |
| 15 | Bauvorlagen | | |
| 15.1 | Antrag auf Baugenehmigung (Vordruck) vom 19.04.2013 | | 2 |
| 15.2 | Bauvorlageberechtigung und Nachweise | | 5 |
| 15.3 | Erklärung gem. § 33 BauGB | | 1 |
| 15.4 | Nachweis des geh- und Fahrrechtes | | 3 |
| 15.5 | Baubeschreibungen (Vordruck) | | 14 |
| 15.6 | Gebäude- und Bauwerksklassen) | | 1 |
| 15.7 | Berechnungen | | 13 |
| 15.8 | Abstandsflächenplan | | 1 |
| 15.9 | Bauzeichnungen | | 12 |
| 15.10 | Dokumentation Rübenmus-Silagebecken | | 22 |
| 15.11 | Statische Berechnungen Abgasschalldämpfer, Notfackel, Annahmebehälter, Fermenter, Gärrestspeicher, Fahrsilo | | 191 |
| 15.12 | Erklärung zum Kriterienkatalog | | 6 |
| 15.13 | Baugrundgutachten vom 06.01.2011 | | 8 |
| 15.14 | Baugrundgutachten vom 03.04.2013 | | 18 |

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

Sofern in diesem Bescheid nicht explizit dargestellt, gelten für in der Kurzform zitierte Rechtsvorschriften die folgenden vollständigen Zitate und aktuellen Fundstellen:

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

Abf ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)

ALLGO - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch Verordnung vom 27. September 2013 (GVBl. LSA 496)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

AVV - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

BauO LSA - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3726)

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

- 1. BImSchV** - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- 12. BImSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
- BiomasseV** - Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249, ber. S. 1474)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
- ChemG** - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498)
- ChemVerbotsV** - Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 263, ber. S. 1474)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- DüMV** - Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)
- DüngG** - Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)
- EEG** - Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2743)
- GefStoffV** - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)

- GIRL** - Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008)
- GPSG** - Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)
- 9. GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- 11. GPSGV** - Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2204)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)
- ProdSG** - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179)
- RL 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- StGB** - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799, 3811)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 6. September 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
- TgV** - Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 251, ber. S. 1474)
- TierNebV** - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 23. April 2012 (BGBl. I S. 611, 659)
- TierSG** - Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

- VAwS Bund** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. S. 377) zuletzt geändert am 17. August 2010 (BGBl. S.1159)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- Verordnung (EG) 1069/2009** – Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)
- Verordnung 142/2011/EU** – Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. Nr. 294/2013 der Kommission vom 14. März 2013 (ABl. EU Nr. L 98/2013 S. 1)
- V (EG) Nr. 1272/2008** - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 944/2013 der Kommission vom 2. Oktober 2013 (ABl. EU Nr. L 261/2013 S. 5)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- WaldG LSA** - Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 520)

